

## I Übertragungsvertrag (Einzelunternehmen)

### Unternehmensübertragungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau ..... Versicherungsmakler(in)  
-nachfolgend Verkäufer/in genannt-

.....  
Anschrift

und

Herrn/Frau ..... Versicherungsmakler(in)  
-nachfolgend Käufer/in genannt-

.....  
Anschrift

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **Alternative**

Frau/Herrn ..... geborene .....

und

Frau/Herrn .....

beerben ihren am ..... verstorbenen Ehemann/Vater/Herrn/Ehefrau

Versicherungsmakler(in) .....

.....  
Anschrift

Zur Fortführung der Versicherungsmaklerunternehmung des Verstorbenen wird zwischen den beiden vorstehend genannten Personen - nachfolgend Verkäufer/innen genannt - und

Herrn/Frau .....  
-nachfolgend Käufer/in genannt-

.....  
Anschrift

folgender Unternehmensübertragungsvertrag geschlossen.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages ist der entgeltliche Erwerb der gesamten von dem Verkäufer betriebenen Versicherungsmaklerunternehmung, insbesondere Kundenbeziehungen, Unternehmensinventar und EDV-Software. Der Verkäufer ist berechtigt bestimmte Gegenstände zurückzubehalten, die in einer Einzelaufstellung als Anlage diesem Vertrag beigelegt ist.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass das Eigentum an den veräußerten Sachen mit der Übergabe an den Verkäufer übergeht. Die Übergabe an den Käufer erfolgt am ..... 20.. .

### **Alternative**

*(1) Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf der bisher von Frau/Herrn ..... betriebenen Versicherungsmaklerunternehmung.*

*Die Übergabe erfolgt zum ..... 20.. .*

*(2) Der Verkäufer überträgt das Eigentum an den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar der Unternehmung auf den Käufer. Diese sind in einer Liste als Anlage zum Vertrag näher bezeichnet und wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Er erklärt, dass die übertragenen Gegenstände von Rechten Dritter frei sind.*

*(3) Der Verkäufer überträgt weiterhin insbesondere den mit der Unternehmung verbundenen immateriellen Wert. Er ermächtigt den Käufer in die Vertragsverhältnisse mit den von der Unternehmung bisher betreuten Kunden einzutreten und diese in seinem Namen in geeigneter Form von dem Verkauf in Kenntnis zu setzen, sofern diese der Weiterführung der Auftragsverhältnisse durch den Käufer zugestimmt haben.*

*(4) Dem Vertrag ist eine Bestands-/Kundenliste (Die Kundenliste muss zu diesem Zeitpunkt noch anonym in Bezug auf die Identität der Kunden sein!) beigelegt, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Der Verkäufer versichert, dass die Kunden das Auftragsverhältnis weder gekündigt, noch eingeschränkt und auch die Absicht zur Geschäftsaufgabe nicht geäußert haben.*

*zusätzlich:*

*(5) Neben diesem Unternehmensübertragungs-Vertrag bestehen noch folgende besondere Vereinbarungen:*

- 1. Verkauf von Inventar*
- 2. Verkauf von .....*
- 3. Eintritt in bestehende Mietverträge (Zustimmung des Dritten erforderlich)*
- 4. Eintritt in bestehende Arbeitsverträge (soweit nicht die Sonderregelungen von § 613a BGB eingreifen)*
- 5. ....*

Weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht, auch nicht in mündlicher Form.

## **§ 2 Erhaltung des Kundenstammes**

Der Verkäufer wird vor der Übertragung die Absicht der Übertragung den Kunden zum Übergabestichtag in einem Rundschreiben bekannt geben. Der Verkäufer wird dem Käufer bei der Klärung sämtlicher Fragen und für Auskünfte, die die Unternehmungsführung vor dem Übergabestichtag betreffen, in einem Zeitraum von 3 (6, 12) Monaten nach der Übergabe bis zu ..... Stunden / unentgeltlich nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung stehen. Für darüber hinaus notwendigen Zeitaufwand erhält der Verkäufer eine Vergütung von EUR ..... je angefangene Stunde.

## **§ 3 Übernahme der Unternehmensräume**

Der Käufer tritt in den vom Verkäufer abgeschlossenen Mietvertrag der Unternehmensräume ein. Der Verkäufer wird die Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen.

Alternative 1

*Die Unternehmung soll weiterhin in den bisherigen Räumen in ..... betrieben werden. Hierüber wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen.*

Alternative 2

*Die Parteien sind sich einig, dass die Unternehmung bis zum ..... in den bisherigen Räumen weitergeführt wird und ab dem ..... in den Räumen des Käufers in ..... (Anschrift).*

## **§ 4 Übernahme des Personals**

Der Käufer tritt gemäß § 613 a BGB in alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen mit den in der Anlage Nr. .... aufgeführten Arbeitnehmern ein.

## **§ 5 Eintritt in sonstige Schuldverhältnisse**

Zum Übergabestichtag tritt der Käufer, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner, in folgende Verträge ein:

Fachzeitschriften

Wartungsverträge (Telefon/EDV-Anlage/Kopierer)

Bürohaftpflichtversicherung

.....

Der Verkäufer wirkt, soweit erforderlich, dabei fördernd mit. Insbesondere erklärt er sich dazu bereit, dass persönliche Gespräch mit denjenigen Vertragspartner zu suchen, die ihre Zustimmung (noch) nicht erteilt haben.

## § 6 Übernahme des Inventars

Der Käufer übernimmt die in der anliegenden Aufstellung aufgeführten Einrichtungsgegenstände einschließlich Büromaterialien und EDV-Anlage nebst Software zum Schätzwert von zusammen EUR ..... Der Kaufpreis ist zusammen mit dem Entgelt für den immateriellen Unternehmenswert fällig.

## § 7 Aushändigung von Akten und Unterlagen

(1) Der Käufer tritt in die abgeschlossenen Kundenverträge sowie Vereinbarungen mit den Versicherungsunternehmen ein, sofern die Kunden in der jeweils hierfür erforderlichen Form einwilligen. Nach der Einwilligung überlässt der Verkäufer dem Käufer sämtliche Akten und Unterlagen. Der Käufer verpflichtet sich zur sorgfältigen Bearbeitung aller nach dem Inhalt der Handakten noch nicht abgewickelten Angelegenheiten.

(2) Der Verkäufer wird sich im Bedarfsfall im Rahmen des Möglichen bemühen, die Zustimmung der Kunden zu der Übernahme der Verträge und der sonstigen Auftragsverhältnisse zu erreichen.

*Zusätzlich:*

(3) Der Käufer verpflichtet sich, die übernommenen Handakten bis zum Ablauf der zivil- und strafrechtlichen Verjährungsfristen aufzubewahren und im Falle von Haftungs- oder Strafsachen dem Verkäufer oder dessen Erben zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird der Veräußerungspreis vom Erwerber unter Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln finanziert, sind ihm die Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten drei Jahre zur Vorlage bei der Bank/antragsbearbeitenden Stelle zur Verfügung zu stellen, sofern dies in den jeweiligen Förderungsrichtlinien verlangt wird.

## § 8 Abgrenzung von Courtage- und Honorarforderungen

(1) Die noch ausstehenden Courtagen und Honorare für vor dem Tag der Übergabe geleisteten Arbeiten oder Vertragsabschlüsse stehen dem Verkäufer zu. Der Käufer übernimmt die Abrechnung der Aufträge und die Einziehung der Courtagen/Honorare. Soweit der Käufer Verpflichtungen als Rechtsnachfolger der Unternehmung des Verkäufers zu erfüllen hat, rechnet er diese mit den abzuführenden Courtagen/Honoraren auf. Eine Haftung für den Eingang der Honorare übernimmt der Käufer nicht, er übernimmt aber deren Einziehung mit kaufmännischer Sorgfalt.

(2) Die Courtagen/Honorare für nach dem Tag der Übergabe erbrachte Leistungen stehen dem Käufer zu. Das Honorar für angefangene Arbeiten ist entsprechend in die vom Verkäufer und Käufer erbrachten anteiligen Leistungen aufzuteilen. Der Verkäufer wird zur Erleichterung der Abrechnung dem Käufer am Stichtag der Übergabe oder unmittelbar anschließend eine Liste der unfertigen Arbeiten übergeben. Der Verkäufer wird auf dieser Liste die von ihm nach der Übergabe zur Fertigstellung der angefangenen Arbeiten erbrachten Leistungen eintragen. Diese Liste bildet die Grundlage der beiderseitigen Abrechnung.

(3) Der Verkäufer wird dafür Sorge tragen, dass am Tage der Unternehmensübergabe möglichst wenig halbfertige Arbeiten vorhanden und die geleisteten Arbeiten, soweit wie möglich, bereits berechnet sind.

#### **Alternative Kurzform 1**

*Alle Courtagen/Honorare für Vertragsabschlüsse bzw. Arbeiten, die bis zum Vortage der Unternehmensübergabe ausgeführt wurden, stehen dem Verkäufer zu. Vorausgezahlte Courtagen/Honorare, denen am Stichtag der Übergabe keine oder nur Teilleistungen gegenüberstehen, sind hinsichtlich der vom Käufer durchgeführten Restarbeiten diesem anteilig zu vergüten.*

#### **Alternative 2**

*(1) Courtage-/Honorarforderungen oder sonstige Ansprüche gegenüber den Kunden und Geschäftspartnern, die aufgrund der Tätigkeit des Verkäufers bestehen, stehen ihm zu, soweit sie bis zum Inkrafttreten des Vertrages begründet waren. Geltendmachung und Einziehung dieser Forderungen bleiben ihm überlassen.*

*(2) Soweit der Verkäufer für Tätigkeiten von den Kunden Vorschüsse erhalten hat, die noch nicht durch erbrachte Leistungen abgegolten sind, stehen diese dem Käufer zu. Falls er die noch ausstehenden Leistungen noch erbringt, stehen ihm die Courtagen/Honorare hierfür zu.*

#### **Alternative 3**

*(1) Für die vom Verkäufer geleisteten und noch nicht abgerechneten Arbeiten und Vertragsabschlüsse wird der Käufer im Namen und im Auftrag des Verkäufers gegenüber den Kunden Rechnungen stellen, wobei die Zahlung unmittelbar an den Verkäufer erfolgen soll.*

*(2) Für die in der Unternehmung des Verkäufers ausgeführten Vorarbeiten, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden können, vergütet der Käufer dem Verkäufer die bei Übernahme dieser Kunden bereits hierauf geleisteten Vorschüsse.*

### **§ 9 Übernahme von Verpflichtungen**

(1) Es wird vereinbart, dass Verpflichtungen aus der Unternehmung, außer denen gemäß § 5, nicht übernommen werden.

Der Käufer übernimmt für die vom Verkäufer abgeschlossenen Tätigkeiten keinerlei Haftung.

(2) Die Vertragsparteien stellen ausdrücklich fest, dass eine Haftungsübernahme des Erwerbers, u. a. gemäß § 25 HGB, nicht erfolgen soll. (*Anm.: Diese Regelung bietet sich (nur) an, wenn kein Fall der Firmenfortführung vorliegt*)

**§ 10 Kaufpreis (summarisch)**

(1) Der Kaufpreis für die Unternehmung (ideeller Unternehmenswert einschl. Bestandswert und Inventar)

beträgt EUR .....

(in Worten .....)

Sollten Kunden ihren Versicherungsvertrag vor der Unternehmensübergabe am .... 20.. kündigen, mindert sich der Kaufpreis um ..... % der mit diesen Kunden erzielten Jahrescourtage/Jahresumsatz.

<b>Alternative 1 (differenzierter Kaufpreis)</b>		
(1) Der Kaufpreis beträgt		
1.	für den ideellen Unternehmenswert	EUR .....
2.	für übernommenes Inventar	EUR .....
3.	für Genossenschaftsanteile	EUR .....
4.	.....	EUR .....
	Kaufpreis insgesamt	EUR .....
	(in Worten .....	EUR)

*Der Betrag zu 1. entspricht ..... % des Umsatzes, der nach beigefügten anonymisierten Bestands-/Kundenlisten errechnet worden ist (Bemessungsgrundlage). Diese Listen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages und wurden von den Vertragsparteien anerkannt. Soweit Kunden gem § ... ihre Einwilligung zur Übertragung des Kundenverhältnisses geben, wird die entsprechende lfd. Nr. der Liste durch den Namen des Kunden identifiziert. Lfd. Nummern, die bis zum ..... nicht in diesem Sinne offengelegt sind, scheiden mit dem entsprechenden Courtageumsatz aus der Bemessungsgrundlage Nr. 1. aus. Der Kaufpreis mindert sich entsprechend.*

(2) Der Kaufpreis wird wie folgt bezahlt:

1. EUR ..... am .....
2. EUR ..... in gleichen Raten in Höhe von EUR ..... jeweils bis spätestens den 10. eines Monats beginnend ab .....

**Alternative 2 (Kaufpreis nach Durchschnittscourtage/honoraren)**

(1) Der Kaufpreis für die Überlassung des immateriellen Unternehmenswertes (einschl. Wert des Versicherungsbestandes) bemisst sich nach der Durchschnittssumme der Courtageeinnahmen/laufenden Bestandscourtage (auf Basis der Nettobeiträge) der letzten drei Jahre, also 20.., 20.. und 20.., die in der Unternehmung erzielt wurden. Diese Summe wird mit EUR ..... festgelegt.

(2) Unter Courtageeinnahmen werden die laufenden Bestandscourtageeinnahmen (ggf. Gesamtcourtage ohne etwaiger darin enthaltener Sonderzahlungen der Versicherungsunternehmen) verstanden.

(3) Der materielle Wert, wie er steht und liegt, wird durch beide Parteien mit EUR ..... (in Worten .....) festgestellt.

(4) Als Preis für den immateriellen und materiellen Unternehmenswert ergibt sich damit ein Kaufpreis von insgesamt EUR .....

(in Worten ..... EUR)

(5) Die Tilgung des Preises gemäß § 10 Nr. 4 erfolgt in Form von Kaufpreisraten. Die Höhe bemisst sich einschließlich einer Verzinsung von .... % (mindestens in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank/EURIBOR zuzüglich ..... Prozent) auf monatlich EUR .....

(in Worten .....EUR)

bei einer Laufzeit von insgesamt ..... Jahren.

**Alternative 1 zu Abs. 5. (unverzinsliche Kaufpreisraten)**

(5) Die Tilgung des Kaufpreises wird wie folgt vorgenommen:

1. Auf den Kaufpreis in Höhe von EUR ..... wird eine Anzahlung in Höhe von EUR ..... entrichtet.
2. Der Restpreis in Höhe von EUR ..... wird in monatlichen Raten von EUR ..... beginnend ab dem ..... 20.. getilgt, so dass sich eine Laufzeit von .... Monaten ergibt.
3. Die Kaufpreisraten sind spätestens bis zum 15. jeden Monats dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bleibt der Käufer mit einer oder mehreren Raten länger als 5 Tage in Verzug, so sind für die verspätet geleisteten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat zu zahlen.
4. Eine Verzinsung des Restpreises findet nicht statt.
5. Die Finanzierung sowohl der Anzahlung als auch der Besicherung der Restzahlungen ist bis zum Inkrafttreten des Vertrages dem Verkäufer nachzuweisen.

**Alternative 2 zu Abs. 5. (prozentuale Umsatzbeteiligung)**

(5) Für die Überlassung des Unternehmenswertes gewährt der Käufer dem Verkäufer auf die Dauer von 10 Jahren eine Beteiligung an dem zukünftigen Umsatz aus seiner Tätigkeit für die in der Bestands-/Kundenliste aufgeführten Bestände/Kunden.

Die Beteiligung beträgt pro Jahr .... % der eingegangenen laufenden Bestandscourtage. Die vom Käufer an den Verkäufer zu zahlende Beteiligung beträgt demnach – verteilt auf 10 Jahre – insgesamt ..... % des zukünftigen, vorstehend bezeichneten Verkaufspreises.

Courtage/Honorare für Leistungen des 10. Jahres, die erst im 11. Jahr gezahlt werden, sind entsprechend nach vorstehender Regelung abzurechnen.

(6) Der Verkäufer kann vom Käufer einmal jährlich eine Aufstellung über die von den übernommenen Bestände/Kunden eingegangenen laufenden Bestandscourtage (ggf. Gesamtcourtage zzgl. Abschlusscourtage) verlangen.

(7) Sollte der Käufer vor Ablauf von 10 Jahren die übernommene Unternehmung aus welchem Gründen auch immer nicht weiterführen, hat der Verkäufer für die restlichen Jahre jährlich Anspruch auf Zahlung des Betrages, der ihm in dem der Beendigung der Unternehmung (durch den Käufer) vorausgegangenem Jahr gezahlt worden ist, und zwar in vierteljährlichen Raten in gleichbleibender Höhe.

**Alternative 3 zu Abs. 5. (Zeit-Rentenvereinbarung)**

(5) Die Tilgung des Kaufpreises wird wie folgt vorgenommen:

- c) Die Tilgung des materiellen Unternehmenswertes in Höhe von EUR ..... erfolgt in einer Summe, spätestens bis zum ..... 20.. .
- d) Auf den immateriellen Unternehmenswert/Bestandswert in Höhe von EUR ..... setzt der Käufer dem Verkäufer eine monatliche, vererbte Rente in Höhe von EUR ..... auf die Dauer von 20 Jahren aus.

c. Diese Rente errechnet sich wie folgt:	
Entgelt für den immateriellen Unternehmenswert/Bestandswert	..... EUR
× Rentenbarwertfaktor =	.....
= Jahresrente	
: 12 Monatsrenten =	..... EUR
Die erste Rentenzahlung beginnt im ..... (Monat/Jahr). Die jeweiligen Renten sind spätestens bis zum 15. jeden Monats dem Übergeber zur Verfügung zu stellen. Bleibt der Übernehmer mit einer oder mehreren Renten länger als 5 Tage in Verzug, so sind für die verspätet geleisteten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat zu zahlen.	

d) *In dem Rentenbarwertfaktor ist eine Verzinsung von 5,5 % enthalten.*

*(6) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Erwerber die Unternehmung als Unternehmer fortsetzt (§ 1 Abs. 1a § UStG).*

*(Berücksichtigung von Courtage-/Umsatzminderungen nach der Unternehmensübergabe; Eingangsformel:)*

*(7) Innerhalb von 3 (6, 12) Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages werden Rückgänge der laufenden Courtagen (ggf. einschl. LV-Dynamikerhöhungen) wie folgt berücksichtigt:*

#### **Beispiel 1:**

Das Risiko des Courtagerückganges soll ohne Einschränkung beim Käufer liegen.

*Ein Courtagerückgang nach Vertragsschluss ist grundsätzlich vom Käufer zu vertreten und mindert den Kaufpreis nicht.*

#### **Beispiel 2:**

Das Risiko eines Courtagerückganges bis zu einer bestimmten Prozenzhöhe geht voll zu Lasten des Verkäufers, wenn er diesen selbst verursacht hat.

*Ein Rückgang der laufenden Bestandscourtagen bis 5 (10, 20) % nach Übergabe der Unternehmung berechtigt nur zur Minderung des Kaufpreises, wenn der Courtagerückgang vom Verkäufer zu vertreten ist.*

#### **Beispiel 3:**

Unabhängig vom „Verschulden“ eines Vertragspartners, kann der Käufer ab Erreichen eines bestimmten prozentualen Courtagerückganges in Höhe eines ebenfalls zu bestimmenden Prozentsatzes den überschießenden Betrag vom Kaufpreis abziehen.

*Beträgt der Rückgang der laufenden Bestandscourtagen (ggf. zusätzlich Abschlusscourtagen aus LV-Dynamikerhöhungen) nach Übergabe der Unternehmung 5 (10, 20) % oder mehr, ermäßigt sich der Kaufpreis um 50 (75, 100) % des den Umsatzrückgang überschießenden Betrages. Ein Umsatzrückgang bis zu 5 (10, 20) % bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.*

#### **Beispiel 4:**

Käufer und Verkäufer tragen den Courtagerückgang je zur Hälfte, wenn dieser einen bestimmten Prozentsatz überschreitet. Bis zu dieser Grenze trägt allein der Käufer das Risiko.

*Ein Rückgang der laufenden Bestandscourtagen nach Übergabe der Unternehmung bis 5 (10, 20) % geht zu Lasten des Käufers. Ein den Courtagerückgang von 5 (10, 20) % überschießender Betrag ist zu je 50 % vom Verkäufer und Käufer zu tragen und der Kaufpreis entsprechend zu kürzen.*

*Eine Minderung der laufenden Bestandscourtagen bis zu 5 (10, 20) % bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.*

**Beispiel 5:**

Unabhängig vom Grund des Ausscheidens kann der Käufer den Kaufpreis mindern, wenn der Courtagerückgang eine bestimmte Höhe der Bemessungsgrundlage, d. h. z. B. der laufenden Bestandscourtage erreicht hat. Obwohl der Wert des Kaufpreises und der Bemessungsgrundlage unterschiedlich sein können, soll die Minderung des Kaufpreises in gleicher prozentualer Höhe erfolgen, in dem der fragliche Umsatzanteil in der Bemessungsgrundlage enthalten ist.

*Kündigen Kunden nach Übergabe der Unternehmung den Vertrag auf, kann der Käufer eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Der Kaufpreis mindert sich um den Prozentsatz, mit dem die Umsätze der ausgeschiedenen Kunden in der Bemessungsgrundlage(= Basis-Umsatz) enthalten sind. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage bis zu 5 (10, 20) % bleibt unberücksichtigt.*

**Beispiel 6:**

In der Bestands-/Kundenliste Typ B werden die Kunden erfasst, die vom Verkäufer selbst bereits als kündigungswillig oder -gefährdet angesehen werden und gesondert bewertet werden sollten. Deshalb ist zum Stichtag nur ein Drittel der tatsächlich eingegangenen Courtagen fällig. Die Kaufpreishöhe entspricht dabei der Bemessungsgrundlage.

*Zum Stichtag der Übergabe der Unternehmung wird in den drei Folgejahren für die Kunden, gemäß Kundenliste Typ B, der Kaufpreis jeweils in Höhe von 33 1/3 % der in der Liste gegebenen Courtagen entrichtet.*

*Scheidet ein Vertrag/Kunden innerhalb des Dreijahreszeitraumes aus, entfällt der Vergütungsanspruch für die Folgezeit.*

*Der Käufer wird dem Verkäufer unaufgefordert jeweils nach Zahlungseingang der Courtagen den Anteil gemäß der Liste zu 33 1/3 % überweisen.*

**§ 11 Besicherung des Restkaufpreises**

Der Käufer verpflichtet sich, den jeweiligen Restkaufpreis auf seine Kosten durch Bestellung einer Sicherungshypothek oder einer Bürgschaft zugunsten des Verkäufers abzusichern.

**Alternative 1**

*(1) Zur Sicherung des Abfindungsanspruches in Höhe des Entgeltes von EUR ..... (in Worten ..... EUR) tritt der Käufer seinen Anspruch aus der Risikolebensversicherung bei der .....*

*in .....*

*Nr. ....*

*in Höhe des jeweiligen Restbetrages an den Verkäufer bzw. dessen Erben ab.*

(2) Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über die gegenüber dieser wirksam erfolgte Abtretung vorzulegen.

(3) Nach restloser Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von EUR ..... erlischt die Abtretungserklärung ohne weitere und besondere Vereinbarung.

**Alternative 2**

(1) Der Käufer verpflichtet sich, den jeweiligen Restkaufpreis auf seine Kosten durch Bestellung einer Bankbürgschaft, einer Risikoversicherung oder einer Kapitalversicherung auf den Todesfall mit Einschluss der Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Für den Fall der Besicherung durch eine Risiko- oder Kapitalversicherung wird, jeweils in Höhe des Restkaufpreises, der Käufer zur Sicherung aller dem Verkäufer oder dessen Erben aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche, hiermit bereits jetzt sämtliche ihm aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag erwachsenden Rechte an den Verkäufer abtreten.

(2) Falls der Verkäufer aus dieser Sicherungsabtretung zukünftig Rechte geltend machen sollte, darf es nur insoweit geschehen, als ihm dem Käufer gegenüber noch Ansprüche aus dem Vertrag zustehen.

(3) Soweit zukünftig aufgrund der vorstehenden Regelung eine Übersicherung der Ansprüche des Verkäufers oder dessen Erben gegeben sein sollte, sind diese verpflichtet, auf Anforderung des Käufers an Maßnahmen mitzuwirken, durch die die Sicherung auf ein angemessenes Maß herabgesetzt wird.

Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Anforderung des Käufers Prämienzahlungen zu leisten, wenn dieser mit der Zahlung der Prämien länger als einen Monat in Rückstand geraten ist.

**§ 12 Konkurrenz- und Wettbewerbsverbot**

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, mit Ausnahme der Betreuung nachstehender Kunden (Achtung: Gefährdung § 34 EStG bei Überschreiten von 10 % Durchschnitt letzten drei Jahre!):

.....  
.....

in ..... und in einem Umkreis von ..... km nicht als Versicherungsmakler oder sonstiger Vermittler/Berater tätig zu werden, insbesondere nach Übertragung der Unternehmung weder mittelbar noch unmittelbar, persönlich oder über Dritte, die vom Käufer übernommen und von diesem neu gewonnene Kunden zu beraten oder von diesem anderweitige Aufträge anzunehmen bzw. den Kunden einen anderen Berater zu empfehlen.

(bitte beachten: Wettbewerbsverbote schränken die Berufsfreiheit des Verpflichteten ein und unterliegen daher einiger zeitlicher, geographischer und inhaltlicher Grenzen, die jeweils im Einzelfall und mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung geprüft werden müssen!)

(2) Bei Zuwiderhandlungen hat der Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 (150, 200) % des durchschnittlichen jährlichen Courtageumsatzes zu zahlen.

**Alternative (EUR-Vertragsstrafe)**

*Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Zeitpunkt der Übergabe an, keinen der übergebenen Kunden entgeltlich oder unentgeltlich zu betreuen oder durch Dritte betreuen zu lassen oder in anderer Weise für diese tätig zu werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von EUR ..... fällig.*

**§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel in § 13 Abs. 1. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

(2) Für den Fall, dass die Vertragspartner nicht in Gütertrennung leben, erteilen die Ehepartner durch Unterzeichnung im Hinblick auf § 1365 Abs. 1 BGB vorsorglich ihre Zustimmung zum Vertragsabschluss.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie Änderungen des Vertrages zustimmen, falls von Seiten der Industrie- und Handelskammer, der BaFin oder sonstigen Institutionen im Hinblick auf berufs- oder vermittlungsrechtliche Bestimmungen solche verlangt werden. Im Falle von Streitigkeiten kann jeder Vertragspartner vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die Handelskammer / sonstige Institution ..... zwecks Vermittlung anrufen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, sollen sie so umgedeutet werden, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Dies gilt auch für etwaig vorliegende Lücken in diesem Vertrag.

....., den ..... 20.....	
.....	.....
Verkäufer	Käufer

## II Kaufvertrag GmbH-Gesellschaftsanteile (notarielle Urkunde)

### Gesellschaftsanteile

#### Unternehmenskaufvertrag

Zwischen

den Herrn/Frau Versicherungsmakler/in V, W, und X  
-nachfolgend Verkäufer oder Veräußerer genannt-

jeweils Anschriften einfügen

.....  
.....  
.....

und

Herrn/Frau Versicherungsmakler/in E  
-nachfolgend Erwerber oder Käufer genannt-

jeweils Anschriften einfügen

.....  
.....  
.....

# 1 Kauf

## § 1 Unternehmen und Gesellschafter

Wirtschaftlicher Gegenstand dieses Vertrages sind Verkauf und Übertragung des Unternehmens der Z Versicherungsmakler-GmbH (im Folgenden „Z“) durch Verkauf aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft der Z von V, W und X an E. Das Unternehmen der Z besteht in der Vermittlung von Versicherungsverträgen und in der Beratung und im Vertrieb von Versicherungsverträgen. Die Geschäftsanteile am Kapital der Z bestehen aus insgesamt fünf Anteilen von je EUR 10 000, EUR 5.000, EUR 20 000, EUR 25 000 und EUR 40 000 (im Folgenden die „Geschäftsanteile“).

Nach der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste sind die Verkäufer wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Gesellschafter	Laufende Nummer der Geschäftsanteile	Anzahl der Geschäftsanteile (Stück)	Nennbetrag der einzelnen Geschäftsanteile in EUR	Summe der Nennbeträge in EUR
V	[...]	[...]	[...]	[...]
W	[...]	[...]	[...]	[...]
X	[...]	[...]	[...]	[...]
	<b>Summe:</b>			[...]

Ein Widerspruch ist der Liste der Gesellschafter im Handelsregister nicht zugeordnet. Die Geschäftsanteile befinden sich im freien, unbelasteten Eigentum der Veräußerer. Die Satzung der Z hat die Fassung gemäß der Gründungsurkunde vom 17.1.19.. (Anlage 1) und der Kapitalerhöhungen vom 24.8.19.. und vom 30.6.20.. (Anlagen 2 und 3). Es bestehen keinerlei weitere das Gesellschaftsverhältnis berührende Vereinbarungen oder Beschlüsse, insbesondere nicht auf Kapitalerhöhung, Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, Einräumung von Unterbeteiligungen, Treuhandschaften, Beteiligungen am Gewinn, Umsatz oder Vermögen der Z, bezüglich der Ausübung von Stimmrechten u. ä.

## § 2 Geschäftsanteile

Rechtlicher Gegenstand des Verkaufs sind alle Geschäftsanteile einschließlich aller Nebenrechte dazu, insbesondere aller Ansprüche auf vergangenen, laufenden oder künftigen Gewinn, soweit Gewinnausschüttungen nicht spätestens im Jahresabschluss der Z zum 31.12.20.. berücksichtigt sind. Gesellschafterdarlehen und andere nicht gesellschaftsrechtliche Ansprüche werden nicht übertragen.

## § 3 Kaufpreis

### (1) Vorläufiger Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt vorläufig [...] (in Worten [...]). Er ist abzüglich des Einbehalts gemäß § 7 am 30.6.20.. (Stichtag) zu entrichten.

## (2) Endgültiger Kaufpreis

Der endgültige Kaufpreis ist gleich dem Netto-Reinvermögen der Z gemäß Kaufpreisbilanz (Abs. 5) zum Stichtag.

### a) Unterschiedsbetrag:

Der Unterschiedsbetrag gegenüber dem vorläufigen Kaufpreis (Unterschiedsbetrag) ist binnen zwei Wochen nach Vorlage der Kaufpreisbilanz fällig. Die Kaufpreisbilanz ist von den Wirtschaftsprüfern der Z, der WP-Gesellschaft, binnen eines Monats nach dem Stichtag zu erstellen, zu bestätigen und dem Erwerber vorzulegen. Sie gilt als richtig, wenn und soweit der Erwerber ihr nicht binnen eines Monats nach Vorlage schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss substantiiert begründet sein und den Mindest- und den Höchstbetrag des behaupteten Korrekturbetrages (b) beziffern. Im Übrigen ist der Erwerber ausschließlich nach § 7 vorzugehen berechtigt. Hat der Erwerber der Abrechnungsbilanz widersprochen, so wird ein Schiedsgutachter berufen, dessen Entscheidung für die Parteien verbindlich ist. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs beim Veräußerer über die Person des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser auf Antrag einer Partei vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf bestimmt. Die Kosten für den Schiedsgutachter werden entsprechend §§ 91, 92 ZPO von den Parteien getragen. *(Hinweis: bitte beachten, dass ein solches Verfahren zur genauen Bestimmung des Kaufpreises mit Kosten verbunden ist, die sich i. d. R. erst ab einer bestimmten Gesamtgrößenordnung der Transaktion rechtfertigen.)*

### b) Korrekturbetrag:

Ein Widerspruch lässt die Zahlbarkeit des Unterschiedsbetrages wie vorstehend unberührt. Ein Korrekturbetrag auf Grund des Widerspruches gilt nach seiner rechtskräftigen Feststellung jedoch als mit dem Unterschiedsbetrag fällig.

## (3) Zins

Kaufpreis, Unterschiedsbetrag und Korrekturbetrag sind ab Fälligkeit mit 4 Prozentpunkten über Basiszins der Deutschen Bundesbank/EURIBOR (1 Monat) zu verzinsen.

## (4) Nebenfolgen

Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Der Einbehalt nach § 7 (Abs. 5) bleibt unberührt.

## (5) Kaufpreisbilanz

Die Kaufpreisbilanz weist Aktiva und Passiva von Z zu den ertragsteuerlichen Buchwerten nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungstetigkeit (ggf.: *sowie den Wert des immateriellen Vermögensgegenstands Versicherungsbestand, der von einem sachverständigen Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist,*) aus, soweit nicht in Anlage 1 andere Werte angegeben sind, sowie zzgl. eines Pauschalbetrages von [...] (in Worten [...]). Veränderungen auf Grund späterer steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen bleiben außer Betracht; § 7 und § 8 bleiben unberührt.

## 2 Übertragung des Unternehmens (Vollzug)

### § 4 Übergang des Eigentums

Das Eigentum (einschließlich Besitz, Nutzung und Lasten) an den Geschäftsanteilen geht

- a) im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Ablauf des Stichtages,
- b) im Übrigen mit Entrichtung des vorläufigen Kaufpreises (§ 3 Abs. 1), frühestens aber mit Ablauf des 30.6.20..,

auf den Erwerber über.

### § 5 Mitwirkungspflichten der Veräußerer bis Vollzug

Spätestens bis zum Ablauf von zehn Tagen vor dem Stichtag erteilen die Veräußerer dem Erwerber alle Auskünfte, die zur Überleitung des Unternehmers auf den Erwerber erforderlich sind. Dazu gehört die Vorlage einer von den Geschäftsführern der Z unter-schriebenen, soweit möglich auf den Stichtag des Vollzugs aufgestellten

- a) Liste aller Geschäftspartner (Versicherungsunternehmen) des Unternehmens, die im letzten abgelaufenen vollen Wirtschaftsjahr Courtagen von jeweils mindestens [...] gezahlt haben (Summe der gezahlten laufenden Bestandscourtagen (Bestandscourtagen, Abschlusscourtagen) und Vertragsvereinbarungen nebst Courtagesätzen);
- b) Liste aller wichtigen Kundenbeziehungen des Unternehmens, die im letzten abge-lautenen vollen Wirtschaftsjahr Nettobeitragszahlungen von jeweils mindestens [...] an die Geschäftspartner (Versicherungsunternehmen) entrichtet haben (Summe der Netto-Versicherungsbeiträge);
- c) Liste aller Arbeitnehmer des Unternehmens (einschließlich arbeitnehmerähnlicher Personen, leitender Angestellter u. ä.), die vertragsgemäß mehr als 20 Stunden wö- chentlich für das Unternehmen tätig waren oder eine monatliche Vergütung von mehr als [...] brutto bezogen;
- d) Liste aller Patente, Warenzeichen und anderen gewerblichen Schutzrechte, die das Unternehmen innehat oder in Lizenz vergeben hat oder benutzt;
- e) Liste allen rechtlich geschützten Know-Hows, die das Unternehmen innehat oder be- nutzt;
- f) Liste aller Handelsvertreter, Eigenhändler oder Vertriebsunternehmen mit einer Laufzeit oder einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten, die Versicherungsverträge und sonstige Verträge (sowie ggf. Lieferungen und Leistungen) des Unternehmens vertreiben.

Die Veräußerer haben dem Erwerber diese Listen nach dem Stand zum Ablauf des Ka- lenderquartals vor Unterzeichnung dieses Vertrages vorgelegt.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Erwerbers bis Vollzug

Spätestens bis zum Ablauf von zehn Tagen vor dem Stichtag mit Wirkung zum Stichtag vereinbart der Erwerber mit der Bank B die Freistellung der Veräußerer von den selbstschuldnerischen Bürgschaften der Veräußerer vom [..., Datum] für Verbindlichkeiten der Z gegenüber B oder stellt dem Veräußerer entsprechende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines deutschen Kreditinstituts mit öffentlicher Gewährträgerhaftung.

## 3 Weitere Verpflichtungen der Veräußerer

### § 7 Haftung und Gewährleistung

#### (1) *Umstände*

Die Veräußerer erklären, dass sie dem Erwerber alle von ihm schriftlich gewünschten oder sonst für seine Beurteilung erforderlichen Angaben bezüglich des Unternehmens der Z richtig und vollständig gemacht haben. Der Erwerber verlässt sich bei Abschluss und Vollzug dieses Vertrages auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in § 1, der Angaben gemäß § 5 und der nachstehend genannten Angaben zum heutigen Tag und zum Stichtag. Die Veräußerer und der Erwerber stellen klar, dass alle Bestimmungen dieses § 7 in Bezug auf die Folgen einer Verletzung der Haftungsvereinbarungen einen integralen Bestandteil der Haftungsvereinbarungen bilden und die Reichweite der jeweiligen Haftungsvereinbarung bzw. den Haftungsumfang abschließend festlegen. Alle Gewährleistungen dieses Vertrages sind keine Garantien bzw. Beschaffenheitsvereinbarungen i. S. d. §§ 434, 443, 444 BGB und sollen unter keinen Umständen als solche gelten oder ausgelegt werden.

- a) Die Jahresabschlüsse 20.. und 20.. und die Gewinn- und Verlustrechnungen 20.. und 20.. sind entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit erstellt (und ggf. testiert). Sie geben die Vermögens- bzw. Ertragslage der Gesellschaft zum jeweiligen Abschlusszeitpunkt richtig wieder.
- b) Die Ansätze für Umsatz und Ertrag im Budget 20.. sind bis zum Tage vor Unterzeichnung dieses Vertrages ausweislich der Betriebsabrechnungen der Z mindestens erreicht worden.
- c) Die Kaufpreisbilanz (§ 3 Abs. 5) ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit (vorbehaltlich der ausdrücklichen Festsetzung des § 3 Abs. 5) erstellt und gibt die Vermögenslage der Z richtig wieder. Sie weist ein Reinvermögen der Z zu Nettobuchwerten von mindestens [...] (in Worten [...]) aus.

## **(2) Rechtsfolgen**

Bei jeder Abweichung der tatsächlichen Umstände von den Angaben gemäß Abs. 1 stellen die Veräußerer den Erwerber oder auf Verlangen des Erwerbers die Z so, wie der Erwerber bzw. die Z wirtschaftlich stünde, wenn die Angaben gemäß Abs. 1 zuträfen. Geldansprüche auf Grund dieser Vorschrift entstehen nur, wenn sie im Einzelfall [...] (in Worten [...]) übersteigen oder wenn der Gesamtbetrag [...] (in Worten [...]) übersteigt. Rücktritt ist ausgeschlossen. Jedoch können die Veräußerer den Rücktritt erklären, wenn der Erwerber auf Grund § 7 Geldansprüche von mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des vorläufigen Kaufpreises (§ 3 Abs. 1) geltend macht. Entsprechendes gilt für den Erwerber, wenn ihm auf Grund von § 7 Geldansprüche von mehr als 20 % (zwanzig Prozent) des vorläufigen Kaufpreises (§ 3 Abs. 1) zustehen. Der Rücktritt kann nur binnen eines Jahres nach dem Stichtag erklärt werden.

## **(3) Abschließende Regelung**

Vorbehaltlich der Regelungen in § 8 (Steuern) sind alle sonstigen Ansprüche des Erwerbers gegen die Veräußerer wegen Gewährleistung, Verschulden vor oder bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 und 3, § 241 Abs. 2, § 280 BGB), Garantien, Verletzung von Geschäftsführungs- oder Gesellschafterpflichten und aus jedem anderen, ähnlichen Rechtsgrund im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses § 7 ausgeschlossen, soweit sie über die Ansprüche gemäß diesem § 7 hinausgehen. Dies gilt auch zugunsten der früheren Geschäftsführer G und H. Der Erwerber steht dafür ein, dass solche ausgeschlossenen Ansprüche nicht von Z oder deren Tochtergesellschaften erhoben werden.

## **(4) Ausschlussfrist**

Alle Ansprüche gemäß diesem § 7 sind ausgeschlossen, wenn und soweit sie nicht binnen zwei Jahren nach dem Stichtag des Vollzuges schriftlich substantiiert geltend gemacht sind. Jedoch endet die Ausschlussfrist bezüglich Ansprüchen im Zusammenhang mit Steuern und Sozialversicherungsbeträgen nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bestandskraft endgültiger Bescheide auf Grund einer diesbezüglichen steuerlichen Außenprüfung bzw. einer Prüfung der Sozialversicherungsbehörden. Geltend gemachte Ansprüche verjähren binnen drei Monaten nach Ablauf der vorstehenden Ausschlussfrist. § 438 BGB und § 377 HGB sind ausgeschlossen.

## **(5) Einbehalt**

Bis zum Ablauf der Ausschlussfrist nach Abs. 4 Satz 1 kann der Erwerber von dem Kaufpreis einen Betrag von [...] (in Worten [...]) einbehalten, danach bis zum Ablauf der Ausschlussfrist gemäß Abs. 4 Satz 2 einen Betrag von [...] (in Worten [...]). Der Erwerber kann nach seiner Wahl Geldansprüche gemäß diesem § 7 mit einbehaltenen Beträgen verrechnen und eine entsprechende Wiederauffüllung des Einbehaltes durch Zahlung der Veräußerer an den Erwerber verlangen. Vorbehaltlich einer solchen Verrechnung sind einbehaltene Beträge mit 4 Prozentpunkten über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank/EURIBOR (1 Monat) zu verzinsen.

### **(6) Unterstützungspflicht**

Bei der begründeten Annahme möglicher Ansprüche nach diesem § 7 (z.B. auch bei steuerlichen Außenprüfungen oder in Rechtsmittelverfahren) sind Veräußerer und Erwerber verpflichtet, einander bei der Feststellung des zugrundeliegenden Sachverhalts und der Abwehr von Ansprüchen Dritter Auskünfte zu erteilen und in angemessener Weise zu unterstützen. Der Erwerber steht dafür ein, dass auch Z und ihre Tochtergesellschaften diese Auskünfte und Unterstützungen erteilen.

### **§ 8 Steuern und Steuergarantien**

(1) Steuern im Sinne dieses Vertrages sind alle Steuern, und steuerliche Nebenleistungen im Sinn des § 3 AO, einschließlich Zölle und Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu Berufsgenossenschaften und Pensionssicherungsvereinen, Investitionszulagen, Investitionszuschüsse oder andere Beihilfen sowie alle entsprechenden Regelungen und Steuern ausländischen Rechts sowie Haftungsverbindlichkeiten für die vorstehend genannten Positionen. Zusätzlich sind Steuerabzugsbeträge, Steuerstrafen, Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten sowie sonstige öffentliche Abgaben umfasst.

(2) Die Übertragenden erklären gegenüber dem Erwerber in der Form selbständiger Garantiever sprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Aussagen zum Zeitpunkt der Beurkundung richtig und zutreffend sind (im Folgenden „Steuergarantien“):

- a) Die Z hat für alle Zeiträume vor der Beurkundung alle abzugebenden Steuererklärungen und Anmeldungen sowie alle abzugebenden Erklärungen über Sozialabgaben jeweils pflicht- und ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht abgegeben und alle fälligen Steuern, Steuervorauszahlungen, Sozialabgaben und andere öffentlichen Abgaben fristgerecht gezahlt, alle einzubehaltenden Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben einbehalten und diese bei Fälligkeit an den zuständigen Empfänger abgeführt.
- b) Bis zur Beurkundung sind keine Einsprüche oder andere steuerliche Rechtsbehelfe der Z anhängig oder drohen nach bestem Wissen der Verkäufer innerhalb von drei (3) Monaten nach Beurkundung anhängig zu werden.
- c) Die Z ist nicht und war zu keiner Zeit für steuerliche Zwecke (einschließlich für Zwecke eines Doppelbesteuerungsabkommens) außerhalb ihres Hauptsitzes ansässig. Die Z unterliegt außerhalb ihres Hauptsitzes in keiner anderen Rechtsordnung aufgrund einer Betriebsstätte, einer Niederlassung oder einer Registrierung der Steuer (außer für Zwecke der Umsatzsteuer).
- d) Es bestehen keine verbindlichen Auskünfte oder sonstige bindende Vereinbarungen oder tatsächliche Verständigungen zwischen der Z und Steuerbehörden, welche nach dem Stichtag wirksam sind oder werden.
- e) Die Z war nicht Teil einer steuerlichen Organschaft oder einer ähnlichen Vereinbarung, aus der Steuerverbindlichkeiten bestehen oder entstehen können.

- f) Alle Transaktionen und Vorgänge, die für Steuern relevant sind, wurden von der Z ordnungsgemäß dokumentiert und alle Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen wurden ordnungsgemäß und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erstellt und aufbewahrt.
- (3) Die Verkäufer stellen, gesamtschuldnerisch haftend, den Erwerber und/oder, nach Wahl des Erwerbers, die Z frei von
- a) allen Aufwendungen, Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten, die aus der Verletzung einer Steuergarantie der Verkäufer nach § 8 Abs. 2 resultieren, soweit solche diese nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung bereits in den Jahresabschlüssen der Z berücksichtigt sind; und
- b) allen Steuern, welche die Z für Zeiträume bis einschließlich zum Stichtag betrifft, soweit nicht, (1) die Steuer bereits am oder vor dem Stichtag bezahlt worden ist; oder (2) die Steuer im Jahresabschluss der Z für das Geschäftsjahr 20.. als Verbindlichkeit oder Rückstellung ausgewiesen ist.
- (4) Die Verkäufer sind zur Erstattung von Steuern (abzüglich damit verbundener Kosten und Steuern hierauf) durch den Erwerber berechtigt, welche die Z erhält, wenn und soweit diese Steuererstattungen Zeiträume bis einschließlich zum Stichtag betreffen und nicht als Forderungen oder in sonstiger Weise im Jahresabschluss der Z für das Jahr 20.. aktiviert wurden. Der Erwerber wird die Verkäufer unverzüglich über die oben genannten Erstattungen und die Entscheidungen der Finanzbehörden über diese Erstattungen informieren.
- (5) Eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 oder eine Erstattung von Steuern nach § 8 Abs. 4 können nur geltend gemacht werden, wenn der Freistellungs- bzw. Erstattungsbetrag im Einzelfall [...] (in Worten [...]) übersteigt. Eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 oder eine Erstattung von Steuern nach § 8 Abs. 4 erfolgt jedoch nicht, soweit eine Steuernachzahlung nur auf einer bloßen zeitlichen Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen beruht. Etwaige Zinsen auf Steuernachzahlungen (§ 233a AO) haben die Verkäufer dem Erwerber allerdings auch dann zu erstatten, wenn die der Verzinsung zugrunde liegende Steuerschuld auf einer bloßen zeitlichen Verschiebung der Besteuerungsgrundlagen beruht.
- (6) Wenn und soweit eine Freistellung von Steuern nach § 8 Abs. 3 durch die Verkäufer erfolgt, bevor die entsprechende Steuer formell und materiell bestandskräftig festgesetzt wurde und anschließend ein niedrigerer Steuerbetrag festgesetzt wird, ist die Differenz (abzüglich von Kosten und Steuern hierauf) durch den Erwerber spätestens 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Erstattung durch die Finanzbehörden auszugleichen. Dies gilt entsprechend wenn und soweit eine Erstattung von Steuern durch den Erwerber nach § 8 Abs. 5 erfolgt, bevor die entsprechende Steuer formell und materiell bestandskräftig festgesetzt wurde und anschließend ein höherer Steuerbetrag festgesetzt wird.
- (7) Etwaige Steuerfreistellungsbeträge nach § 8 Abs. 3 mindern und etwaige Steuererstattungen nach § 8 Abs. 5 erhöhen den Kaufpreis. Soweit Zahlungen der Verkäufer direkt an die Z geleistet werden, stellen diese Zahlungen Einlagen des Erwerbers dar.

(8) Die Freistellungsansprüche nach § 8 Abs. 3 sind 10 (zehn) Bankarbeitstage nach schriftlicher Aufforderung durch den Erwerber fällig. Steuererstattungsansprüche nach § 8 Abs. 4 sind 10 (zehn) Bankarbeitstage nach Erhalt der betreffenden Erstattung (ob durch Zahlung oder Verrechnung) seitens der Z und Ermittlung des Erstattungsbetrages zur Zahlung an die Verkäufer fällig. Kommen die Verkäufer bzw. der Erwerber ihren Verpflichtungen zur Zahlung nicht rechtzeitig nach, so geraten der oder die jeweils zur Zahlung Verpflichteten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(9) Der Erwerber ist verpflichtet, die Verkäufer unverzüglich (spätestens innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen, in jedem Fall aber vor dem Beginn) über den Beginn einer steuerlichen Außenprüfung zu informieren, welche die Zeiträume bis zum Stichtag betrifft, für die die Übertragenden nach vorstehendem § 8 Abs. 3 verantwortlich sind. Der Erwerber ist verpflichtet, auf Kosten der Verkäufer (einschließlich der Zahlung von Vorauszahlungen hierauf) die Z zu folgenden Maßnahmen zu veranlassen, soweit sie die Zeiträume bis zum Stichtag betreffen und ihm das rechtlich möglich ist:

- a) den Verkäufern oder einem von ihnen benannten Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu gestatten, an allen Prüfungshandlungen einer steuerlichen Außenprüfung einschließlich der Schlussbesprechungen teilzunehmen;
- b) gemäß den Anweisungen der Verkäufer auf deren Kosten einen außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf gegen die mögliche Steuernachforderung einzulegen und zu führen, welche die Pflichten der Verkäufer nach vorstehendem § 8 Abs. 3 berühren, vorausgesetzt die Verkäufer haben, soweit vom Erwerber verlangt, die Steuern und alle Kosten eines solchen Rechtsbehelfs gezahlt oder für deren Zahlung ausreichende Sicherheit gestellt hat; und
- c) den Verkäufern alle in angemessener Weise erforderlichen Informationen, Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und ihnen die Prüfungsberichte auszuhändigen.

(10) Alle Ansprüche nach diesem § 8 unterliegen nicht der Regelung des § 7 Abs. 4, sondern verjähren 6 (sechs) Monate nach formeller und materieller Bestandskraft der jeweiligen Steuerfestsetzung.

### **§ 9 Mitwirkung nach Vollzug**

(1) Zur Aufrechterhaltung und Überleitung von Geschäftsbeziehungen stehen die Veräußerer der Z und dem Erwerber in den ersten drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Vollzuges auf Verlangen je mindestens 10 Zeitstunden je Woche und höchstens 20 Zeitstunden je Woche zu Gesprächen und sonstigen Kontakten mit Lieferanten und Versicherungsnehmern sowie Abnehmern und Versicherungsunternehmen zur Beratung der Z und des Erwerbers zur Verfügung. Jede verlangte und geleistete volle Zeitstunde ist mit [...] (in Worten [...]) zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer zu vergüten.

(2) Zur Aufrechterhaltung und Überleitung der Beziehungen mit Angestellten und freien Mitarbeitern der Z stehen die Veräußerer vor dem Zeitpunkt des Vollzuges und in den ersten drei Wochen nach dem Zeitpunkt des Vollzuges der Z und dem Erwerber insgesamt mindestens 20 und höchstens 40 Zeitstunden zur Teilnahme an Betriebsversamm-

lungen und gemeinsamen oder Einzelbesprechungen zur Verfügung. Die Vergütung bemisst sich entsprechend Abs. 1.

(3) Auf Verlangen der Z oder des Erwerbers wirken die Veräußerer an Rechtsstreitigkeiten, Betriebsprüfungen und ähnlichen Vorgängen nach dem Zeitpunkt des Vollzugs mit, soweit diese Vorgänge aus der Zeit vor dem Zeitpunkt des Vollzugs herrühren. Eine Vergütung ist nicht zu erbringen.

(4) Die Beteiligten werden eine etwaige weitere Mitwirkung der Veräußerer ohne gesonderte Vergütung vereinbaren, soweit dies zur Überleitung des Unternehmens (§ 1) erforderlich und zweckmäßig ist.

### **§ 10 Wettbewerbsverbot**

(1) Die Veräußerer verpflichten sich, auf die Dauer von [drei Jahren] ab dem Stichtag im bisherigen räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Z jeden Wettbewerb mit der Z oder dem Erwerber zu unterlassen. Wettbewerb ist auch die Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen oder die unmittelbare oder mittelbare Förderung eines Konkurrenzunternehmens oder die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen, letzteres unter Ausnahme der bloßen Kapitalanlage durch Erwerb börsennotierter Aktien von nicht mehr als 5%. Räumlicher Tätigkeitsbereich sind alle Regionen XYZ (Länder Europas, Asiens, Nordamerikas und des an das Mittelmeer angrenzenden Afrikas). Sachlicher Tätigkeitsbereich sind die Tätigkeiten gemäß § 1.

(2) Die Veräußerer stehen dafür ein, dass das vorstehende Wettbewerbsverbot auch von den mit ihnen verbundenen Unternehmen so eingehalten wird, als seien diese Unternehmen selbst gegenüber Z und dem Erwerber zur Unterlassung von Wettbewerb verpflichtet.

(3) Für jeden Einzelfall der Verletzung dieses Wettbewerbsverbots haben die Veräußerer an den Erwerber eine Vertragsstrafe von [...] (in Worten [...]) zu entrichten. Ansprüche des Erwerbers auf Ersatz eines weitergehenden Schadens oder auf Unterlassung bleiben unberührt.

### **§ 11 Entbindung von Verschwiegenheit**

Die Veräußerer entbinden hiermit alle ihnen oder der Z zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen von dieser Verschwiegenheit gegenüber der Z und dem Erwerber, soweit sich die Verschwiegenheitspflicht auf Umstände im Zusammenhang mit dem Unternehmen (§ 1) bezieht und die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht für die Überleitung des Unternehmens erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Veräußerer werden auf Verlangen über die Entbindung von der Verschwiegenheit gesonderte Erklärungen unterzeichnen.

### **§ 12 Vollmacht**

Die Veräußerer bevollmächtigen den Erwerber unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Handelsregister und zu sonstigen Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere zur Überleitung des Unternehmens (§ 1), erforderlich und zweckmäßig sind.

### **§ 13 Keine weiteren Verpflichtungen der Veräußerer**

Die Veräußerer unterliegen gegenüber dem Erwerber keinen weiteren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überleitung des Unternehmens gemäß diesem Vertrag.

## **4 Weitere Verpflichtungen des Erwerbers**

### **§ 14 Erfüllung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Veräußerern**

Der Erwerber steht dafür ein, dass die Z am Stichtag den Hauptsachebetrag des Gesellschafterdarlehens jedes der Veräußerer an die Z bis zur Höhe des in der Kaufpreisbilanz jeweils passivierten Schuldstandes an die Veräußerer bezahlt, ferner dass die Z den auf diesen Tilgungsbetrag entfallenden Zinsbetrag für die Zeit seit dem 1. Januar des laufenden Jahres spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag des Vollzugs gegenüber den Veräußerern abrechnet und an sie bezahlt. Der Verzug tritt ohne Mahnung mit Fälligkeit ein.

### **§ 15 Übernahme von Verbindlichkeiten der Veräußerer**

Der Erwerber steht dafür ein, dass die Veräußerer binnen drei Monaten nach den Stichtag von den in der Anlage zu diesem § 15 bezeichneten

- a. Schuldbeitritten und
- b. selbstschuldnerischen Bürgschaften

von dem jeweiligen Gläubiger freigestellt werden, soweit die zugrundeliegende Verbindlichkeit der Z in der Kaufpreisbilanz passiviert ist. Ist die Freistellung von dem jeweiligen Gläubiger nicht erreichbar, so ist der Erwerber nicht zur Tilgung der jeweiligen Verbindlichkeit vor deren Fälligkeit verpflichtet. Der Erwerber stellt jedoch die Veräußerer von jeder Inanspruchnahme aus einer solchen Verbindlichkeit (jedoch nicht über den in der Kaufpreisbilanz dafür passivierten Betrag hinaus) auf erstes Anfordern frei; Sicherheit hat er nicht zu stellen.

### **§ 16 Ausschluss weiterer Verpflichtungen des Erwerbers**

Etwaige weitere Verpflichtungen des Erwerbers gegenüber den Veräußerern im Zusammenhang mit dem Erwerb des Unternehmens und diesem Vertrag sind nicht vereinbart.

## 5 Verhältnis zu Dritten

### § 17 Privatrechtliche Zustimmungen

(1) Die Veräußerer bedürfen zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages nicht der Zustimmung Dritter.

(2) Ohne die Zustimmung der in der Anlage zu diesem § 17 genannten Dritten sind die dort genannten Arbeitsgemeinschafts-, Lizenz- und anderen Verträge seitens Dritter kündbar. Die Veräußerer holen die Zustimmung der Dritten ein; sie stehen dafür ein, dass die jeweilige Zustimmung erteilt wird.

### § 18 Sonstige öffentlich-rechtliche Zustimmungen

Die Veräußerer stehen dafür ein, dass dieser Vertrag und seine Durchführung keiner sonstigen Zustimmung nach öffentlichem Recht bedürfen.

### § 19 Personenmehrheit, andere Personen

(1) V, W und X sind Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger. W und X bevollmächtigen V für alle Angelegenheiten gegenüber E im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

(2) Aus diesem Vertrag werden ausschließlich die Veräußerer und der Erwerber berechtigt und verpflichtet, nicht aber mit ihnen verbundene Unternehmen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

### § 20 Vertraulichkeit, Informationen an Dritte

Die Parteien informieren Dritte bei Abschluss dieses Vertrages durch eine Mitteilung gemäß Anlage B. Im Übrigen behandeln die Vertragsteile den Inhalt dieses Vertrages vertraulich.

## 6 Gemeinsame Vorschriften

### § 21 Zusammenwirken in der Zukunft im Übrigen

(1) Während seiner Tätigkeit für Z gemäß dem bestehenden Dienstvertrag berichtet der Veräußerer V ausschließlich dem .... (*ggf. dem Vorstandsvorsitzenden des Erwerbers oder seinem Stellvertreter*).

(2) Für die ersten zwei Jahresabschlüsse nach dem Stichtag steht der Erwerber dafür ein, dass die bisherigen Wirtschaftsprüfer der Z als Abschlussprüfer bestellt werden.

(3) Während der ersten 18 Monate nach dem Stichtag steht der Erwerber dafür ein, dass Z nicht mehr als 50 Angestellte oder freie Mitarbeiter je vollem Geschäftsjahr entlässt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Eine einvernehmliche Aufhebung eines Anstellungs- oder Freie Mitarbeiter-Verhältnisses bleibt für diese Höchstzahl unberücksichtigt.

## **§ 22 Weitere Verträge zwischen den Parteien**

(1) Der Erwerber steht dafür ein, dass Z den bestehenden Mietvertrag über die Betriebsräume in der Muster-Straße gemäß dem Vertragstext in der Anlage zu diesem § 22 fortführt. Die Veräußerer W und Z als Vermieter verpflichten sich zur Fortführung dieses Mietvertrages. Diese Einstands- und Fortführungspflichten enden mit dem Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach dem Stichtag.

(2) Bei einer erheblichen Verletzung ihrer Fortführungspflicht, die die Veräußerer nicht binnen eines Monats nach Abmahnung durch den Erwerber oder durch Z beheben, ist der Erwerber zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt; dies gilt letztmals für einen Rücktritt, der mit Ablauf eines Jahres nach dem Stichtag ausgesprochen wird.

## **§ 23 Sonstige Kosten**

Alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages trägt der Erwerber.

## **§ 24 Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils anderen Vertragsseite.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

(1) Nebenvereinbarungen bezüglich des Gegenstandes dieses Vertrages bestehen zwischen den Vertragsteilen oder zwischen einem Vertragsteil und Z nicht. Etwaige frühere Vereinbarungen zwischen diesen Personen bezüglich des Vertragsgegenstandes werden hiermit aufgehoben.

(2) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen hinsichtlich des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil von ihr unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teiles von ihr. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit auf dem zu großen (bzw. zu kleinen) sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder anderen Umfang der Bestimmung, so gilt die Bestimmung mit ihrem größtmöglich (bzw. kleinstmöglich) wirksamen und durchführbaren Umfang als vereinbart.

(4) Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.



## III GmbH-Gesellschaftsvertrag

### Gesellschaftsvertrag Versicherungsmaklergesellschaft mbH

#### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: XYZ-Versicherungsmaklergesellschaft mbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in ..... Die Geschäftsführung ist befugt, den Verwaltungssitz der Gesellschaft an jeden beliebigen Ort im Inland zu verlegen. Eine Verlegung ins Ausland bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit satzungsändernder Mehrheit zu fassen (§ 20).

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist/sind die für die Versicherungsmaklergesellschaft zulässigen Tätigkeiten.

Des Weiteren hat die Gesellschaft die Beteiligung an anderen Unternehmen mit einem verwandten Unternehmenszweck sowie deren Geschäftsführung unter Übernahme der unbeschränkten Haftung zum Gegenstand.

(2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

#### § 3 Dauer und Kündigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einer Frist von ....., erstmals zum 31.12. ...., sodann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief (Einschreiben/Rückschein), der spätestens zum 31.12. zur Post zu geben ist, auszusprechen.

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.

(4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit ..... % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

### **Alternative Möglichkeiten**

#### **Alternative**

(1) Der Vertrag beginnt am ..... 20.. und endet am 31.12.20.. .

Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein (drei) weitere Jahr/e, sofern nicht mit sechs-(zwölf-)monatiger Frist zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Der berechnigte Gesellschafter kann in diesen Fällen die Mitgliedschaft in der Gesellschaft fristlos kündigen.

(3) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus; sein Vermögensanteil an der Gesellschaft wächst dem/den verbleibenden Gesellschafter(n) zu. Die Gesellschaft wird in einer gesetzlich zulässigen Rechtsform vom verbleibenden Gesellschafter fortgeführt.

#### **Alternative**

(3) Im Falle der Kündigung, gleich welcher Seite, scheidet Gesellschafter ..... aus der Gesellschaft aus, die von Gesellschafter ..... in einer gesetzlich zulässigen Rechtsform fortgeführt wird.

Diese Vereinbarung erlischt am ..... 20.. .

#### **zusätzlich:**

Der verbleibende Gesellschafter kann jedoch in einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, die Gesellschaft nicht allein fortzuführen; die Gesellschaft wird in diesem Fall liquidiert.

#### **Alternative**

(3) Gesellschafter ..... scheidet mit Ablauf des 31.12.20.. aus der Gesellschaft aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Gesellschaft wird vom verbleibenden Gesellschafter in einer berufsrechtlich zulässigen Rechtsform fortgeführt. Erben haben kein Eintrittsrecht.

(4) Im Todesfall eines Gesellschafters haben die verbleibenden Gesellschafter das Recht mit einfacher Mehrheit, durch Beschluss den Vermögensanteil an der Gesellschaft einzuziehen. Erben haben kein Zustimmungsrecht zu diesem Beschluss und kein Eintrittsrecht in die Gesellschaft. Das Recht zur Bestimmung eines Nachfolgers für den verstorbenen Gesellschafter, der die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss, obliegt den verbleibenden Gesellschaftern.

(5) Im Todesfall eines Gesellschafters geht der Vermögensanteil an der Gesellschaft auf die verbleibenden Gesellschafter über. Erben haben kein Eintrittsrecht. Das Recht zur Bestimmung eines Nachfolgers für den verstorbenen Gesellschafter, der die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen muss, obliegt den verbleibenden

*Gesellschaftern. Kommen die Erben der Verpflichtung zur Übertragung der Geschäftsanteile an eine von den verbliebenen Gesellschafter bestimmten Nachfolgern nicht nach, haben die Gesellschafter das Recht, die Geschäftsanteile einzuziehen.*

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.20.. .

#### **§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR .....  
- in Worten: Euro: ..... -  
(Anm.: mindestens EUR 25000)
- (2) Die Gesellschafter haben folgende Geschäftsanteile übernommen:
  - a) Herr/Frau ..... 12500 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 12500).
  - b) Herr/Frau ..... 12500 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1 (Geschäftsanteile Nr. 12501 bis 25000).
- (3) Das Stammkapital ist in Geld einzuzahlen.
- (4) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können grundsätzlich nicht zusammengelegt werden. Nur im Ausnahmefall zum Zweck einer erforderlichen Kapitalherabsetzung wäre dies zulässig. In diesem Fall und im Fall der Teilung von Geschäftsanteilen ist hierüber von der Gesellschafterversammlung mit satzungsändernder Mehrheit (§ 20) zu beschließen. Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, es sei denn, sein Stimmrecht wird beeinträchtigt. Teilung und Zusammenlegung werden erst mit Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister wirksam.
- (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Fall der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

#### **§ 6 Halten und Übertragen von Geschäftsanteilen**

- (1) Gesellschafter dürfen ausschließlich Versicherungsmakler oder .... Personen, sein.
- (2) Anteile an der Gesellschaft dürfen nicht für die Rechnung eines Dritten gehalten werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Teilen von Geschäftsanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft (alternativ: der Gesellschaft und der Gesellschafter) gebunden.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden.

(2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

(4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 1 Satz 1). Hierzu zählen insbesondere:

- a) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;
- c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;
- e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
- f) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR ..... im Einzelfall oder EUR ..... im Geschäftsjahr übersteigen;
- g) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- h) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall EUR ..... oder insgesamt EUR ..... nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu EUR ..... im Einzelfall;

- i) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als EUR .....
- j) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als EUR .....
- k) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR .....
- m) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- n) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als ..... % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.

(5) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

(1) Gesellschafterversammlungen sind durch den/die Geschäftsführer einzuberufen.

(2) Die Frist zur Einberufung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung soll den Gesellschaftern eine Tagesordnung über die Punkte, die zur Beschlussfassung anstehen, bekanntgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sieben Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und – vorbehaltlich § 10 Abs. 4 Satz 2 – die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben/Rückschein zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Der Ladung per Post steht eine Ladung per Telefax gleich. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung ein-

zuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals (§ 5 Abs. 1) zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Ist die Gesellschaft führungslos und ein Geschäftsführer nicht vorhanden, sind Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals (§ 5 Abs. 1) zustehen, unmittelbar zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Verwaltungssitz der Gesellschaft statt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens ..... % des Stammkapitals (§ 5 Abs. 1) vertreten sind; eine zu Beginn beschlussfähige Gesellschafterversammlung bleibt auch bei nachträglicher Minderung des vertretenen Stammkapitals während laufender Gesellschafterversammlung beschlussfähig. Wird die zu Beginn der Gesellschafterversammlung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder durch Testamentvollstrecker gestattet. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1 oder 2 gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen. Ein Testamentvollstrecker, der nicht der Personengruppe nach Satz 1 angehört, kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen in der Gesellschafterversammlung vertretenen Gesellschafter – ohne Angabe von Gründen – abgelehnt werden.

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.

(3) Je EUR 1 eines Geschäftsanteils (§ 5 Abs. 2) gewährt eine Stimme.

(4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift zuzusenden.

(5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

### **§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind in den ersten ..... Monaten (drei, bei kleineren Kapitalgesellschaften sechs Monate) nach Schluss des Geschäftsjahres durch den Geschäftsführer aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (ggf. ... und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden).

(2) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

(3) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, von der Prüfung des Jahresabschlusses nach Satz 1 abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen (kleine GmbH). Ihr obliegt die Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3). Der Prüfungsbericht ist allen Gesellschaftern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 8 Abs. 3). Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.

(6) Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Mehrheitsbeschluss im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der (zuständigen) Industrie- und Handelskammer / Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als

Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht einen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Antrag zu stellen.

### **§ 11 Gewinnverwendung**

(1) Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) oder – soweit einschlägig – über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 1 Satz 1).

(2) Die Gewinnausschüttung hat binnen einer Frist von ..... – gerechnet ab Beschlussfassung – zu erfolgen.

(3) Die Gewinnverwendung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Durch Gesellschafterbeschluss, dem sämtliche Gesellschafter zustimmen müssen, kann eine abweichende Gewinnverwendung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss wirkt für die jeweils beschlossene Gewinnverwendung.

### **§ 12 Offenlegung**

(1) Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der §§ 325ff. HGB den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, den Lagebericht und, soweit sich die Ergebnisverwendung nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss ergibt, den Beschluss über die Ergebnisverwendung zum elektronischen Bundesanzeiger elektronisch einzureichen und bekanntzumachen.

(2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327, 327a HGB hat der Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.

### **§ 14 Eigene und eingezogene Geschäftsanteile**

Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

### **§ 15 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Informations- und Kontrollrechte**

(1) Außerhalb der Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter, die zu 10 % oder mehr am Stammkapital (§ 5 Abs. 1) beteiligt sind, ihre Rechte auch durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, ausüben lassen. Im Übrigen können Gesellschafter die Rechte nur selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter, gesetzliche Vertreter oder einen Testamentsvollstrecker ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen.

(2) Im Übrigen gilt § 51a GmbHG.

### **§ 16 Wettbewerbsverbot**

(1) Für alle Gesellschafter gilt das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 Abs. 1 HGB entsprechend, mit der Weiterung, dass ein Gesellschafter außerhalb der Gesellschaft in deren Tätigkeitsbereich weder selbständig noch unselbständig noch beratend, auch nicht gelegentlich oder mittelbar, tätig werden darf. Ebenso ist eine Beteiligung an Konkurrenzunternehmen – außer in Gestalt von Aktien und Wandelanleihen –, auch als stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter, unzulässig.

(2) Das Wettbewerbsverbot endet zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Gesellschafters.

(3) Jedem Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss, der mit mindestens .....% der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Gesellschafter-Geschäftsführer.

(5) Verstößt ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot des Abs. 1, so ist – ohne Rücksicht auf das Verschulden – für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR ..... verurteilt. Bei einem andauernden Verstoß gilt die Tätigkeit während eines Monats als jeweils ein selbständiger Verstoß im Sinne des Satzes 1. Die Vertragsstrafe tritt neben die übrigen Ansprüche der Gesellschaft aus dem Wettbewerbsverbot.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend für ausgeschiedene Gesellschafter während des in Abs. 2 genannten Zeitraums.

### **Alternative Formulierungen zum Wettbewerbsverbot**

*(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, sich neben der Gesellschaft in deren Tätigkeitsbereich selbständig, unselbständig oder mittelbar zu betätigen. Ebenso sind Beteiligungen bei gleichartigen Gesellschaften oder Wettbewerbern unzulässig.*

### **Alternative**

*(1) Den Gesellschaftern und Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.*

*(2) Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss sind Ausnahmen hiervon zulässig.*

*(3) Das Wettbewerbsverbot endet zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Gesellschafters.*

*(4) Das Wettbewerbsverbot ist begrenzt auf den/die regionalen Gebiete XYZ / örtlichen Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft.*

#### **Alternative**

*(4) Das Wettbewerbsverbot gilt räumlich in einem Radius von 25 km der beruflichen Niederlassung der Gesellschaft.*

*(5) Verstößt ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot, ist ohne Rücksicht auf Verschulden - für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR ..... fällig.*

*Sie tritt neben weiterer Ansprüche der Gesellschaft aus dem Wettbewerbsverbot.*

#### **§ 17 Altersgrenze, Ausscheiden eines Gesellschafters**

*(1) Die Altersgrenze der tätigen Mitarbeit der Gesellschafter wird auf die Vollendung des 67. (70.) Lebensjahres festgelegt.*

*(2) Mit Erreichen der Altersgrenze scheidet die Gesellschafter aus der Gesellschaft aus; der Gesellschaftsanteil wächst den anderen Gesellschaftern zu.*

#### **Alternative 1**

*(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, über die Altersgrenze gem. Abs. 1 hinaus zu den bisherigen Bedingungen tätig zu bleiben.*

#### **Alternative 2**

*(2) Jeder Gesellschafter kann mit Erreichen der Altersgrenze gem. Abs. 1, seine Tätigkeit in der Gesellschaft einschränken, ohne dass er aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Arbeitsverkürzung darf den Fortbestand der Gesellschaft nicht gefährden und nicht 50 % seiner bisherigen Tätigkeit unterschreiten.*

*(3) Ein Gesellschafter kann durch Beschluss seiner Mitgesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn*

*a) ein in seiner Person liegender wichtiger Grund gegeben ist; insbesondere wenn die notwendige Berufszulassung nicht mehr gegeben ist oder er in nicht geringem Maße gegen das Wettbewerbsverbot verstößt;*

*b) er länger als zwei Jahre erwerbsunfähig im Sinne des RVO ist.*

*(4) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen im Sinne des Abs. 3 kein Stimmrecht.*

### **§ 18 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile frei an Personen, die im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafters werden können, abtreten oder zugunsten solcher Personen belasten, sofern es sich um eine unentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge handelt. Im Übrigen bedarf die Abtretung oder Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit mindestens ..... % der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen, auch an Teilanteilen.

(3) Die Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abtretbar und belastbar.

### **§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von eingezahlten Geschäftsanteilen und von Teilen solcher Geschäftsanteile beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Zulässig ist auch die Einziehung von eigenen Anteilen der Gesellschaft.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung voll eingezahlter Geschäftsanteile oder von Teilen solcher Geschäftsanteile eines Gesellschafters beschlossen werden, wenn

- a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er gegen das Wettbewerbsverbot (§ 16) oder nachhaltig gegen die Geschäftsführungsbeschränkungen (§ 7 Abs. 4, 5) verstößt;
- b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
- c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
- d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
- e) er Nießbrauchsrechte oder Unterbeteiligungen über den Rahmen des § 18 Abs. 2 hinaus einräumt;
- f) die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 gegeben sind.

- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern gemeinsam zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bei einem Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen des Abs. 2 kein Stimmrecht.
- (5) Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind gleichzeitig mit der Einziehung durch Beschluss entsprechend aufzustocken, sofern die bei der Einziehung stimmberechtigten Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen. Insbesondere kann statt einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile eine Kapitalherabsetzung oder die Neubildung eines Geschäftsanteils und die Übernahme des Geschäftsanteils durch die Gesellschaft, einen Mitgesellschafter oder einen Dritten beschlossen werden. Soweit keine Aufstockung erfolgt, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters übertragen wird.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in Fällen des Abs. 2 – auch im Fall des nicht oder nicht vollständig eingezahlten Geschäftsanteils – mit einfacher Mehrheit (ohne Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters) beschließen, dass der betroffene Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet wird, den Geschäftsanteil (nebst aller hierauf entfallender und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entstandener Gewinnansprüche, soweit eine Gewinnausschüttung beschlossen wurde oder wird) ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, auf Mitgesellschafter oder andere von der Gesellschafterversammlung im Beschluss bezeichnete Empfänger zu übertragen (Zwangsabtretung). Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, ist dann ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsabtretung sind vom betroffenen Gesellschafter und dem bzw. den Übernehmern des oder der Geschäftsanteile je zu gleichen Teilen zu tragen.
- (7) Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter – unabhängig von der Zahlung der Abfindung nach § 21 der Satzung/des Gesellschaftsvertrages – wirksam. Hat der betroffene Gesellschafter nicht an der den Beschluss fassenden Gesellschafterversammlung teilgenommen, so wird ihm der Beschluss von der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt und mit Zugang dieser Mitteilung wirksam.
- (8) In den Fällen des Abs. 6 kann aus dem Geschäftsanteil, dessen Zwangsabtretung beschlossen wurde, das Stimmrecht vom betroffenen Gesellschafter ab Zugang der Mitteilung nach Abs. 7 nicht mehr ausgeübt werden.
- (9) Die Einziehung oder Zwangsabtretung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung, die sich nach § 21 der Satzung / des Gesellschaftsvertrages bemisst. Diese ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, im Fall der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

(10) Zahlt im Fall der Zwangsabtretung der in dem Beschluss nach Abs. 6 benannte Erwerber die Abfindung nicht Zug um Zug gegen Abtretung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters, so ist die Gesellschaft auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters verpflichtet, nach Ablauf von sechs Monaten seit Zugang eines formgerechten Abtretungsangebots des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von dessen Geschäftsanteilen oder – wenn der Gesellschaft die Zahlung der Abfindung aus ungebundenem Vermögen oder mittels Dritter nicht möglich ist – die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. In letzterem Fall nimmt der betroffene Gesellschafter an der Liquidation teil und erhält statt der Abfindung den auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Anteil am Liquidationserlös.

(11) Ist im Fall der Einziehung eine Abfindung (ggf. zuzüglich Zinsen) von der Gesellschaft nicht zu erlangen, haften die Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Fassung des Einziehungsbeschlusses an der Gesellschaft beteiligt waren, dem betroffenen Gesellschafter hierfür (ggf. zuzüglich Zinsen) als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB), untereinander anteilig entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile im Zeitpunkt der Beschlussfassung (nachfolgend „Quote“). Gesellschafter, die als Gesamtschuldner auf Zahlung der Abfindung in Anspruch genommen werden und diese gezahlt haben, können von den anderen mithaftenden Gesellschaftern im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs Zahlung desjenigen Betrags verlangen, den sie über ihre Quote hinaus an den ausscheidenden Gesellschafter erbracht haben. Wenn und soweit ein danach ausgleichspflichtiger Gesellschafter zu einer Zahlung nicht in der Lage oder die Zahlung von ihm nicht zu erlangen ist, kann der ausgleichsberechtigte Gesellschafter von ihm stattdessen die Übertragung von Geschäftsanteilen oder eines Teils eines Geschäftsanteils verlangen, der dem entspricht, was dieser oder seine Vorgänger unmittelbar oder mittelbar durch die Einziehung (insbesondere über die Aufstockung seiner Beteiligung) erlangt haben.

(12) Verbleibende Gesellschafter, die gegen die Einziehung gestimmt haben, können von anderen Gesellschaftern, die dem Beschluss zugestimmt haben, verlangen, dass sie von den anderen verbleibenden Gesellschaftern Zug um Zug gegen formgerechte Abtretung des (Teil-) Geschäftsanteils, den sie aufgrund der Einziehung unmittelbar oder mittelbar durch die Aufstockung ihres Geschäftsanteils erhalten haben, von der eventuellen persönlichen Haftung für die Abfindung freigestellt werden. Die Kosten dieser Abtretung hat der Gesellschafter zu tragen, der die Freistellung verlangt.

## **§ 20 Änderungen des Gesellschaftervertrages; Auflösung und Fortführung der Gesellschaft**

(1) Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von .... (ggf.: *mindestens 75% der abgegebenen vertretenen Stimmen gefasst werden. Dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.*)

(2) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages ist unverzüglich nach der Beschlussfassung dem zuständigen Handelsregister anzuzeigen.

(3) Im Fall der Löschung im Handelsregister gilt die Gesellschaft als aufgelöst.

(4) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens ..... % der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

## **§ 21 Abfindung**

(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere nach §§ 3, 19 oder 22 aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.

(2) Ermittlung des Abfindungsbetrages

- a) Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12., der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.
- b) Der Ausscheidende erhält von dem nach Buchst. a) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
- c) Auf das Abfindungsguthaben ist anteilig eine nach dem nach Buchst. a) maßgebenden Stichtag erfolgte Gewinnausschüttung anzurechnen.

(3) Zahlungsmodalitäten

- a) Das Abfindungsguthaben ist in ..... gleich hohen Jahresraten, beginnend ..... Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen.
- b) Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist mit ..... % zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig.
- c) Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig.
- d) Das Ergebnis einer Betriebsprüfung nach dem Ausscheiden beeinflusst das Abfindungsguthaben nicht.

(4) Soweit in den Fällen der §§ 3, 19, 22 Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des (der) Geschäftsanteils (Geschäftsanteile) auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm er-

worbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.

### **Alternative Formulierungen**

(4) *Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, nimmt er am Gewinn des laufenden Kalenderjahres zeitanteilig teil. Zusätzlich hat er Anspruch auf die Auszahlung seines Kapitalanteiles und seines positiven Verrechnungskonto (Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft). Die Guthaben werden unverzinslich sechs Monate nach dem Ausscheiden fällig.*

(5) *Gesellschafter, die gleich aus welchen Gründen ausscheiden, erhalten eine Abfindung nach folgenden Bestimmungen.*

(6) *Die Abfindung entspricht dem **Buchwert** der Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters. Der Buchwert ist aufgrund einer Bilanz zu ermitteln, die nach steuerlichen Bilanzierungsgrundsätzen auf den Tag des Ausscheidens aufzustellen ist. Stille Reserven und insbesondere der Unternehmungswert bleiben außer Ansatz. Fertige und halbfertige Arbeiten sind auf den Tag des Ausscheidens abzurechnen.*

### **Alternative**

(3) *Die Abfindung berechnet sich aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Umlaufvermögen und Passiva sind gemäß den handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zu bewerten; das Anlagevermögen mit dem Verkehrswert anzusetzen. Der Unternehmenswert einschließlich Firmenwert ist gemäß der **Bewertungsgrundsätze** des Institutes der Wirtschaftsprüfer nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln.*

### **Alternative**

(3) *Übernimmt ein ausscheidender Gesellschafter Kunden (Versicherungsverträge) der Gesellschaft, aus welchem Grund auch immer, so ist der Wert dieser Kunden auf sein Abfindungsguthaben anzurechnen.*

*Dieser Wert ist mit ... % des letzten hierauf entfallenden Anteiles des Jahresumsatzes zu bewerten.*

(4) *Von der Beteiligung an schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter ausgeschlossen. Er kann Freistellung verlangen, wenn er für Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen wird.*

(5) *Die Abfindung ist in .... gleichen Jahresraten, beginnend .... Monate nach dem Ausscheiden fällig und (un-)verzinslich (mit ... % p. a.).*

### **Alternative**

*(6) Die Abfindungssumme ist (unter Berücksichtigung eines Zinsfußes von .... %) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend den persönlichen Lebensverhältnissen der Gesellschafter zu verrechten. Der (die) Rentenverpflichtete/n ist (sind) berechtigt, innerhalb einer Frist von .... Jahren seit Eintritt des Rentenfalles, die Versorgungsleistung mit dem Rentenbarwert (Zinsfuß .... %) abzulösen.*

*(7) Kommt über das Abfindungsguthaben keine Einigung zustande, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, bzw. der Erben, hierüber endgültig ein von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennender Gutachter.*

*(8) Erben erhalten in den Fällen des § 19 eine Abfindung zum Verkehrswert/Buchwert zzgl. Firmenwert (berechnet nach dem Ertragswertverfahren).*

*(9) Die Abfindungssumme ist gem. § 21 Abs. 3 auszuführen. Die Interessen der Gesellschaft sind hierbei zu berücksichtigen.*

### **§ 22 Erbfolge**

(1) Verstirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Zur Durchführung der Erbauseinandersetzung kann ein Geschäftsanteil auch ohne Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung geteilt werden.

(2) Sind andere Personen als Abkömmlinge eines Gesellschafters oder Mitgesellschafters Erben des verstorbenen Gesellschafters und wird/werden der/die Geschäftsanteil/e des verstorbenen Gesellschafters auch nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters auf einen oder mehrere Abkömmlinge eines Gesellschafters oder einen oder mehrere Mitgesellschafter übertragen, so unterliegt/unterliegen der/die Geschäftsanteil/e des verstorbenen Gesellschafters der Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung gem. § 19 dieses Vertrags. Wird der dazu gemäß § 19 notwendige Gesellschafterbeschluss nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Gesellschafters gefasst, erlischt das Recht nach Satz 1 in Bezug auf diese Person.

### **§ 23 Gründungskosten**

Die Gründungskosten betragen ca. EUR .... Sie gehen bis zum Betrag von EUR .... zu Lasten der Gesellschaft.

### **§ 24 Schlussbestimmungen**

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt

hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; sie sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht entschieden werden. Es gelten hierfür die §§ 1025 ff. ZPO.

(4) Die Gesellschaft und die Gesellschafter verpflichten sich, alle diejenigen Maßnahmen zu erwägen und durchzuführen, die geeignet sind, die steuerliche Belastung der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zu ermäßigen.

(5) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt EUR .....

(6) Sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, zwischen den Gesellschaftern untereinander, zwischen der Gesellschaft und deren Organen sowie zwischen den Gesellschaftern und den Organen der Gesellschaft verjähren, sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, in zehn Jahren ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

....., den ..... 20.....		
.....	.....	.....
Gesellschafter	Gesellschafter	Gesellschafter



## IV GmbH-Geschäftsführervertrag

### Geschäftsführervertrag

zwischen der

.....XYZ Versicherungsmaklergesellschaft mbH,  
vertreten durch die Gesellschafterversammlung,  
-nachstehend Arbeitgeber oder Gesellschaft genannt-

.....  
Anschrift

und

Herrn/Frau ..... Versicherungsmakler/in  
-nachstehend Arbeitnehmer/in oder Geschäftsführer/in genannt-

.....  
Anschrift

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

### § 1 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und einer etwaigen Geschäftsführungsordnung allein zu vertreten und die Geschäfte der Gesellschaft allein zu führen. Weisungen der Gesellschafterversammlung sind zu befolgen, soweit Vereinbarungen in diesem Vertrag nicht entgegenstehen.

(2) Der Geschäftsführer hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen.

(3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **Alternative 1**

*(1) In Ausübung seiner Dienste ist der Arbeitnehmer an die Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Arbeitgebers gebunden, er ist der Gesellschafterversammlung unmittelbar unterstellt. Er ist alleinvertretungsbefugt.*

### **Alternative 2**

*(2) Die Gesellschafter verzichten auf ihr Weisungsrecht. Die Kontrollrechte bleiben hiervon unberührt.*

*Der Arbeitnehmer vertritt die Gesellschaft allein nach Gesetz und Satzung.*

*Der Arbeitnehmer verpflichtet sich seinerseits bei der Geschäftsführung, die für ihn geltenden Grundsätze zu beachten. Zuwiderhandlungen berechtigen die Gesellschaft zur sofortigen Abberufung und Kündigung.*

*(3) Zustimmungsbefähigt sind über die Regelungen des Abs. 1 hinaus in jedem Fall folgende Geschäfte:*

- a) .....
- b) .....
- c) .....

*Diese Aufzählung ist abschließend.*

### **§ 2 Aufgaben und Tätigkeiten**

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung und Überwachung des Unternehmens im Ganzen.

(2) Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

(3) Der Geschäftsführer hat die steuerlichen Interessen der Gesellschaft zu wahren. Er ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) zu erstellen. Ihm obliegt es, für eine den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und eine dem Unternehmen entsprechende Betriebsabrechnung zu sorgen.

(4) Der Geschäftsführer hat für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 HGB Sorge zu tragen. Von größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327, 327a HGB ist Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschlossen hat.

(5) Soweit kein abweichender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, hat der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, sie zu leiten und ordnungsgemäß abzuwickeln sowie die Gesellschafterbeschlüsse zu protokollieren.

(6) Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Auf Verlangen sind schriftliche Zwischengeschäftsberichte und Auskünfte zu erteilen.

(7) Der Geschäftsführer hat die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

(8) Genehmigungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilgeschäftsanteilen darf der Geschäftsführer nur auf Grund des Gesellschaftsvertrags und der einschlägigen Gesellschafterbeschlüsse vornehmen. Dasselbe gilt für die Anforderung etwa noch ausstehender Stammeinlagen.

(9) Der Geschäftsführer hat gemäß § 40 GmbHG nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung unverzüglich eine von ihm unterschriebene Liste der Gesellschafter mit deren Namen, Vornamen, Stand, Wohnort und Stammeinlagen zum Handelsregister einzureichen.

### **Alternative**

*Dem Arbeitnehmer werden folgende Aufgaben zugewiesen:*

1. *Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.*
2. *Gesamtleitung des Betriebes des Arbeitgebers zuzüglich bereits errichteter oder noch zu errichtender selbständiger und unselbständiger Niederlassungen im In- und Ausland.*
3. *Die Gesamtleitung der Geschäfte der Gesellschaft des Arbeitgebers in Anlehnung an die Weisungen der Gesellschafterversammlung.*
4. *Zur Durchführung seiner Befugnisse kann sich der Arbeitnehmer dritten Personen bedienen und diesen Vollmachten und Untervollmachten erteilen.*

### **§ 3 Genehmigungsbedürftige Geschäfte**

Der Geschäftsführer bedarf für alle Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
- b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;
- c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;
- e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
- f) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR ..... im Einzelfall oder EUR ..... im Geschäftsjahr übersteigen;

- g) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- h) die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; ausgenommen sind Kunden- und Lieferantenkredite, soweit sie im Einzelfall EUR ..... oder insgesamt EUR ..... nicht übersteigen, sowie die Aufnahme und die Kündigung von Barkrediten bis zu EUR ..... im Einzelfall;
- i) der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als EUR .....
- j) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als EUR .....
- k) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
- l) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR .....
- m) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- n) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als ..... % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.

#### **§ 4 Dienstleistung und Arbeitszeit**

- (1) Der Geschäftsführer hat seine ganze Arbeitskraft und seine gesamten Kenntnisse und Erfahrungen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (2) An bestimmte Arbeitszeiten ist der Geschäftsführer nicht gebunden.

#### **Alternative**

*Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers beträgt wöchentlich ..... Stunden. Der Arbeitnehmer ist nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden, sondern hat seine Dienstleistung im erforderlichen Maße jederzeit zur Verfügung zu stellen.*

#### **§ 5 Treuepflichten, Betriebsgeheimnisse**

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu wahren. Diese Pflicht besteht nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses fort.
- (2) Geschäftliche und betriebliche Unterlagen aller Art, einschließlich persönlicher Aufzeichnungen über dienstliche Angelegenheiten, dürfen nur zu geschäftlichen Zwecken

verwandt werden und sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind vorstehende Unterlagen der Gesellschaft auszuhändigen.

(3) Zurückbehaltungsrechte können durch den Geschäftsführer nicht geltend gemacht werden. Der Geschäftsführer kann mit Ansprüchen gegen die Gesellschaft nicht aufrechnen.

## **§ 6 Nebentätigkeit und Wettbewerbsverbot**

(1) Nebentätigkeiten, auch die Wahrnehmung von Ehrenämtern, bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

(2) Der Geschäftsführer verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags und der darauf folgenden zwei Jahre nach dessen Beendigung ohne Zustimmung der Gesellschaft in keiner Weise für ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen tätig zu werden oder sich mittelbar oder unmittelbar an einem solchen zu beteiligen sowie Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft zu machen.

(3) Das Wettbewerbsverbot gilt nicht, wenn dieser Vertrag von dem Geschäftsführer aus wichtigem Grund zulässigerweise fristlos gekündigt wird. Es gilt ferner nicht für Beteiligungen an Unternehmen in Gestalt von Wertpapieren, die an Börsen gehandelt und die zum Zwecke der Kapitalanlage erworben werden.

(4) Nach Beendigung des Vertrags zahlt die Gesellschaft, wenn sie nicht in entsprechender Anwendung des Grundsatzes des § 75a HGB ausdrücklich auf die Geltendmachung des Wettbewerbsverbots schriftlich verzichtet, an den Geschäftsführer eine Entschädigung in Höhe von 50 % des durchschnittlichen festen Jahresgehalts der letzten drei Jahre pro Jahr für die Dauer des Wettbewerbsverbots.

(5) Für jeden Fall des Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot zahlt der Geschäftsführer der Gesellschaft eine Vertragsstrafe in Höhe eines 1/24 des Jahresgehalts; steht er nicht mehr in den Diensten der Gesellschaft, gilt der letzte von dieser gezahlte Jahresbezug. Die Vertragsstrafe tritt neben die übrigen Ansprüche der Gesellschaft aus der Wettbewerbsvereinbarung. Bei einem andauernden Wettbewerbsverstoß gilt die Tätigkeit während eines Monats als jeweils selbstständiger Verstoß im Sinne des Satzes 1.

### **Alternative 1 (Wettbewerbsverbot)**

*(4) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich nach Beendigung dieses Dienstvertrages für die Dauer von 2 Jahren nicht in (geographisch).....für eine Versicherungsmaklergesellschaft/-Unternehmung oder Bürogemeinschaft tätig zu werden und sich nicht als selbstständiger Versicherungsmakler niederzulassen.*

*(5) Die Bearbeitung eigener Kunden wird dem Arbeitnehmer neben diesem Dienstvertrag ausdrücklich nicht gestattet (zugebilligt).*

**Alternative 2 (Wettbewerbsverbot)**

*(2) Dem Geschäftsführer sind folgende Geschäfte auf eigene Rechnung gestattet:*

.....

.....

*(3) Die Gesellschaft zahlt dem Arbeitnehmer für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes eine Entschädigung in Höhe der (Hälfte der) zuletzt von ihm bezogenen Jahresvergütung.*

**§ 7 Vergütung des Geschäftsführers**

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer ein monatliches Bruttogehalt von EUR ....., zahlbar jeweils zum Monatsende im Nachhinein.

(2) Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer ein 13. Monatsgehalt, zahlbar zur Hälfte vor Urlaubsantritt als Urlaubsgeld und zur Hälfte im Monat November als Weihnachtsgratifikation. Eine Rückforderung dieser Gratifikation seitens des Arbeitgebers ist in jedem Falle ausgeschlossen.

**Alternative**

*(2) Besteht das Dienstverhältnis während eines gesamten Kalenderjahres, so erhält der Geschäftsführer eine zusätzliche Weihnachtsgratifikation in Höhe von EUR ....., Die Gratifikation wird mit dem letzten Gehalt des Jahres gezahlt.*

(3) Ferner erhält der Geschäftsführer eine Tantieme in Höhe von ..... % des Jahresüberschusses der Handelsbilanz vor Verrechnung mit Verlustvorträgen und vor Abzug der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gewinnantiente ist einen Monat nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig.

Nachträgliche Änderungen der Handelsbilanz, insbesondere auf Grund abweichender steuerlicher Veranlagung, sind zu berücksichtigen. Überzahlte Beträge hat der Geschäftsführer zu erstatten.

Die Gewinnantiente entfällt, wenn dem Geschäftsführer aus wichtigem Grund gekündigt wird, für das Geschäftsjahr der Kündigung. Scheidet der Geschäftsführer aus sonstigen Gründen während des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, hat er Anspruch auf eine zeitanteilige Tantieme.

(4) Ein Anspruch auf Vergütung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- oder sonstiger Mehrarbeit besteht nicht.

(5) Im Krankheitsfall oder bei sonstiger unverschuldeter Verhinderung bleibt der Gehaltsanspruch (Abs. 1) für die Dauer von 6 Monaten bestehen. Dauert die Verhinderung länger als ununterbrochen 6 Monate an, so wird der Tantiemeanspruch (Abs. 2) entsprechend der 6 Monate überschreitenden Zeit zeitanteilig gekürzt.

**Alternative**

*Im Krankheitsfall wird das Gehalt für die Dauer von 12 Monaten ungekürzt weitergezahlt. Dauert die Erkrankung länger als 12 Monate, so werden für weitere 6 Monate 75 % des Gehaltes gezahlt. Im Todesfalle wird der Witwe des Arbeitnehmers ein volles Monatsgehalt für die Dauer von 12 Monaten gezahlt.*

(6) Das Gehalt des Arbeitnehmers wird in der jährlich stattfindenden Gesellschafterversammlung neu verhandelt. Wird kein Beschluss gefasst, so verbleibt das gesamte Gehalt in gezahlter Höhe.

(7) Stirbt der Geschäftsführer, so wird seinen Hinterbliebenen (der Witwe oder, wenn nur Kinder vorhanden sind, den Kindern, die minderjährig sind oder in einer Berufsausbildung stehen und vom Geschäftsführer unterhalten worden sind) das feste Gehalt (Abs. 1) anteilmäßig für die Dauer von ..... Monaten weitergezahlt. Der Tantiemanspruch bleibt zeitanteilig bis zum Monatsletzten, der auf das Ableben folgt, bestehen.

(8) Eine Abtretung oder Verpfändung der Bezüge ist ohne Genehmigung der Gesellschaft unzulässig.

**Alternative**

*(1) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit:*

- a) ein festes Monatsgehalt von EUR ....., zahlbar jeweils am Monatsende. Das Festgehalt ändert sich jährlich im gleichen Verhältnis wie die Gehälter der höchsten Tarifstufe in der .....-Branche.
- b) jeweils eine Weihnachtsgratifikation und ein Urlaubsgeld in Höhe eines Monatsgehaltes gem. a); zahlbar im November bzw. für den Urlaubsmonat.
- c) die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) soweit er sich freiwillig versichert; maximal in Höhe des Arbeitgeberanteils zur Pflichtversicherung.
- d) eine Gewinnantieme in Höhe von ..... %

*(2) Die Gewinnantieme berechnet sich nach dem Jahresgewinn vor Abzug der Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und der/n Geschäftsführervergütung/en.*

*(3) Die Jahresgesamtbezüge werden durch die Gesellschafterversammlung für jeweils drei Jahre im Vorhinein unter Berücksichtigung der betrieblichen Entwicklung, insbesondere der Ertragserwartungen beschlossen. Die Tantieme soll dabei voraussichtlich 25 % der Jahresgesamtbezüge nicht übersteigen.*

**§ 8 Spesen, Aufwändungsersatz**

(1) Trägt der Geschäftsführer im Rahmen seiner ordnungsmäßigen Geschäftsführertätigkeit Kosten und Aufwendungen, so werden sie ihm von der Gesellschaft erstattet, sofern der Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Betriebsbedingtheit belegt oder sie offenkundig sind.

- (2) Reisespesen werden bis zu den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen ersetzt.
- (3) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf die Gestellung eines Pkw der Klasse ..... Der Geschäftsführer darf den Pkw auch privat nutzen; eine Kostenbeteiligung durch den Geschäftsführer erfolgt nicht. Die Gesellschaft wird den Vorteil ordnungsgemäß lohn- (und ggf.: *umsatz*)versteuern.
- (4) Soweit der Geschäftsführer für Zwecke der Geschäftsführung seinen privaten Pkw nutzt, ersetzt ihm die Gesellschaft die Aufwendung nach den jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätzen, wobei die von der Finanzverwaltung zugelassene Berechnung nach einem pauschalierten km-Satz zugrunde gelegt wird.
- (5) Der Geschäftsführer darf die erste Klasse der Bahn benutzen, bei Flugreisen im Inland die einfache Klasse, bei sonstigen Flügen ist er in der Wahl frei.

### **Alternative**

*Für Dienstreisen, die der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers unternimmt, erhält er die Reisekosten ersetzt, sowie die Spesen, nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften, vergütet. Der Angestellte ist verpflichtet, die einzelnen Geschäftsreisen im angemessenen Zeitraum abzurechnen.*

*Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer einen Pkw als Dienstwagen zur Verfügung, private Nutzung ist gestattet. Der Anteil der Privatnutzung wird pauschal mit 1 % des Listenpreises zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet, es sei denn, dass der Arbeitnehmer einen anderen tatsächlichen Anteil der Privatnutzung mittels Fahrtenbuch nachzuweisen vermag.*

*Für seine private Krankenversicherung erhält der Arbeitnehmer die Arbeitgeberanteile nach der jeweiligen Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch in Höhe der vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsprämie steuerfrei ausgezahlt.*

### **§ 9 Urlaub**

- (1) Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ..... Arbeitstage (Samstag ist kein Arbeitstag) bezahlten Urlaub im Geschäftsjahr. Der Geschäftsführer hat den Zeitpunkt seines Urlaubs so einzurichten, dass den Bedürfnissen der Geschäftsführung Rechnung getragen wird. Der Urlaub ist mit dem weiteren Geschäftsführer, sofern einer bestellt ist, abzustimmen.
- (2) Kann der Geschäftsführer seinen Jahresurlaub nicht nehmen, weil Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, so hat er Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs unter Zugrundelegung der Höhe des Grundgehalts (§ 7 Abs. 1). Die Abgeltung wird mit dem ersten Gehalt des folgenden Geschäftsjahres gezahlt.

### **Alternative**

*Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von .... Werktagen. Die betrieblichen Belange sind bei der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.*

## § 10 Altersversorgung/Ruhegehalt

- (1) Nach ..... Dienstjahren besteht ein Anspruch auf Ruhegehalt für den Fall der vollen Berufsunfähigkeit oder mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- (2) Das Ruhegehalt beträgt ..... % des in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt des Versorgungsfalles gezahlten festen durchschnittlichen Monatsgehalts.
- (3) Die Witwe des Geschäftsführers hat Anspruch auf ..... % des Ruhegehalts, das der Geschäftsführer im Zeitpunkt seines Todes bezog bzw. das ihm zu diesem Stichtag zugestanden hätte.
- (4) Kinder des verstorbenen Geschäftsführers haben Anspruch auf Waisenrente, solange sie unterhaltsberechtigter sind, höchstens jedoch bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres. Die Waisenrente beträgt ..... % der Witwenrente. Witwen- und Waisenrente betragen zusammen höchstens ..... % des Ruhegehalts des verstorbenen Geschäftsführers. Alle Renten sind, soweit dies danach erforderlich ist, anteilig zu kürzen. Vollwaisen erhalten ..... % der Witwenrente.
- (5) § 7 Abs. 1 gilt für Witwen- und Waisenrenten entsprechend.
- (6) Das Ruhegehalt sowie die Witwen- und Waisenrente verändern sich in dem selben Verhältnis wie die gesetzliche Angestelltenversicherungsrente.
- (7) Die Gesellschaft behält sich vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
  - a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - b) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Gesellschaft gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass der Gesellschaft die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - c) der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.
- (8) Der Fall der vollen Berufsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Geschäftsführer zu mehr als ..... % arbeitsunfähig ist. Die Berufsunfähigkeit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf Verlangen der Gesellschaft nachzuweisen.
- (9) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ruhegehaltsverpflichtung dadurch abzulösen, dass sie für die Anspruchsberechtigten einen gleichwertigen Rentenanspruch bei einer Versicherung begründet.
- (10) Die Gesellschaft ist zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung berechtigt. Der Geschäftsführer ist bereit, sich auf Anforderung der Rückdeckungsversicherung ärztlich untersuchen zu lassen.

### **§ 11 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Die Tätigkeit als Geschäftsführer beginnt am .....
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von ..... Wochen zum Quartalsende kündbar.
- (3) Der Vertrag ist jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündbar.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn
  - a) der Geschäftsführer gegen das Wettbewerbsverbot verstößt;
  - b) der Geschäftsführer ohne die erforderliche Einwilligung Geschäfte für die Gesellschaft tätigt und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht, es sei denn, dass dies wegen Eilbedürftigkeit geboten war;
  - c) der Geschäftsführer wissentlich einen unrichtigen Jahresabschluss aufstellt;
  - d) die Gesellschaft liquidiert wird.
- (5) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen. Der Geschäftsführer hat sein Kündigungsschreiben an den Gesellschafter mit der höchsten Kapitalbeteiligung zu richten.
- (6) Die Abberufung als Geschäftsführer ist jederzeit zulässig. Die Abberufung ist schriftlich auszusprechen. Sie gilt gleichzeitig als Kündigung des Anstellungsverhältnisses zu dem nächst zulässigen Zeitpunkt.
- (7) Im Falle der Abberufung sowie der Kündigung endet das Geschäftsführeramt mit dem Zugang der Mitteilung über die Abberufung bzw. über die Kündigung.
- (8) Endet die Geschäftsführertätigkeit vorzeitig, so kann die Gesellschaft aus Gründen der Billigkeit eine besondere, angemessene Abfindung zahlen.

#### **Alternative 1**

- (1) *Dieser Vertrag tritt mit dem ..... 20.. in Kraft und wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.*
- (2) *Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 12/24 volle Kalendermonate auf das Ende eines jeden Kalenderjahres.*

#### **Alternative 2**

- (2) *In den ersten fünf Jahren kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von ..... Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Nach fünf Jahren verlängert sich die Frist auf ..... Monate zum Ende eines Kalenderjahres.*
- (3) *Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen. Hierzu zählt für die Gesellschaft:*  
.....

(4) Der Arbeitnehmer kann sein Amt nur aus wichtigem Grund niederlegen.

Hierzu zählt:

.....  
(5) Wird der Arbeitnehmer von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft des Arbeitgebers als Geschäftsführer abberufen, so endet dieser Vertrag nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit dem Monat, der der Eintragung der Abberufung ins Handelsregister folgt.

### **§ 12 Schiedsgerichtsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts, die zuständige Industrie- und Handelskammer / Wirtschaftsprüferkammer ..... (die ..... Institution) anzurufen.

### ***ggf. Alternative ohne Schiedsgerichtsklausel***

*vgl. hierzu zu § 13 Abs. 3.*

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Die vertraglichen Vereinbarungen der Partner ergeben sich erschöpfend aus diesem Vertrag. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.

(2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am ehesten entspricht.

(3) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden.

(4) Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft.



## V KG-/GmbH & Co KG-Gesellschaftsvertrag

### Gesellschaftsvertrag der XYZ-Versicherungsmakler-GmbH & Co. KG

#### § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma lautet:

XYZ-Versicherungsmakler-GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist .....

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die Beratung von .... und der/die ....

(2) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, den Betrieb oder Teile ihres Betriebes an nahe stehende Unternehmen zu verpachten oder in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen und Betriebe mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise zu pachten.

(3) Im Übrigen ist die Gesellschaft befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.

#### § 3 Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt am 1.8.20.. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Im Außenverhältnis besteht die Gesellschaft ebenfalls ab diesem Zeitpunkt. Bis zur Eintragung im Handelsregister haben die Kommanditisten nur die Rechtsstellung von atypisch still beteiligten Gesellschaftern, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert vom 1.8.20.. bis 31.12.20.. .

#### § 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die XYZ-GmbH (Komplementär-GmbH).

(2) Kommanditisten sind:

a) ..., geboren am ..., wohnhaft in ... mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafeinlage in Höhe von ... EUR;

b) ..., geboren am ..., wohnhaft in ... mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafeinlage in Höhe von ... EUR.

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten nach § 4 Absatz 4 zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft i.S.v. § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

(3) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von ... EUR.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) der Kommanditist ... mit einem festen Kapitalanteil von ... EUR, d. h. zu ... Prozent;
- b) der Kommanditist ... mit einem festen Kapitalanteil von ... EUR, d. h. zu ... Prozent;
- c) Die Komplementär-GmbH verfügt über keinen Kapitalanteil, ist also am Festkapital mit 0 Prozent beteiligt.

Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

(4) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen (Pflichteinlagen) werden wie folgt erbracht:

- a) der Beitrag des Gesellschafters ... durch Einbringung aller Aktiva und Passiva des von ihm bisher unter der Firma ... betriebenen Einzelunternehmens mit dem Sitz in ... gemäß den Bestimmungen des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage ... beigefügten Einbringungsvertrages; zur näheren Bezeichnung nehmen die Gesellschafter auf die von Herrn Wirtschaftsprüfer/Steuerberater ... zum ... aufgestellte und diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage ... beigefügte Schlussbilanz des Einzelunternehmens Bezug; diese Sacheinlage wird von den Gesellschaftern mit ... EUR bewertet;
- b) der Beitrag des Gesellschafters ... durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von ... EUR;

Die Barbeträge sind am ... zur Zahlung fällig.

(5) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf den Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 verbucht.

(6) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

## § 5 Konten der Gesellschafter

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto, ein Verlustvortragskonto, und ein Rücklagenkonto bei der Gesellschaft geführt.

- a) Das feste Kapitalkonto spiegelt seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Gesellschaftsrechten wider. Dieses Kapitalkonto entspricht bei den Kommanditisten der zum Handelsregister angemeldeten Pflichteinlage.
- b) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.
- c) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.

(2) Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragskonten gem. Abs. 1 werden nicht verzinst.

(3) Des Weiteren wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Alle sonstigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf diesem Privatkonto zu verbuchen.

(4) Guthaben und Verbindlichkeiten auf dem Privatkonto werden mit dem jeweils marktüblichen Zinssatz verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## § 6 Kapitalerhöhung

(1) Erhöhungen der Kapitalkonten gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) (Kapitalerhöhungen) sollen grundsätzlich nur auf Grund von einstimmigen Gesellschafterbeschlüssen erfolgen.

(2) Kapitalerhöhungen gemäß Abs. 1 sollen grundsätzlich nur aus Gesellschaftsmitteln zulasten des Rücklagekontos vorgenommen werden.

(3) Besteht ein für die Existenz des Unternehmens unabweisbares Bedürfnis auf Kapitalerhöhung, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, an etwaigen Kapitalerhöhungsbeschlüssen mitzuwirken, und zwar auch in solchen Fällen, in denen ein Gesellschafter nicht imstande ist, die für die Durchführung der Kapitalerhöhung notwendigen Mittel einzuschließen. In diesen Fällen wird der Erhöhungsbetrag in Höhe des nicht eingeschossenen Teils gegenüber dem betreffenden Gesellschafter als „Forderung aus Kapitalerhöhung“ gebucht und ist gem. § 5 Abs. 4 zu verzinsen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

(1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Fertigstellung und – soweit erforderlich – nach Prüfung des Jahresabschlusses statt. Sie ist in folgenden Fällen zuständig:

- a) Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Zuführung von Teilen des Jahresgewinns auf das Rücklagekonto und deren Höhe;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Wahl und Bestellung der Person, die den Abschluss prüft;
- e) Zustimmung wegen Befreiung vom Wettbewerbsverbot;
- f) Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- g) in allen Fällen, die ein Gesellschafter als weiteren Gegenstand der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Einladung benennt.

(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn das Wohl und Interesse der Gesellschaft es erforderlich erscheinen lassen.

(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.

## **§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung**

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Komplementär-GmbH einzuberufen. Der Einberufung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Entwurf des Jahresabschlusses beizufügen.

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementär-GmbH einzuberufen, wenn nach diesem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird (§ 7 Abs. 2) oder wenn Gesellschafter mit wenigstens 10 % Kapitalanteil es verlangen.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen und beginnt mit der Aufgabe des Ladungsschreibens per eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter zur Post oder mit der Übergabe des Schreibens gegen Empfangsbekanntnis. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übermitteln.

(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht in jedem Fall dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH zu, im Falle seiner Verhinderung demjenigen Kommanditisten, der über den größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft verfügt.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % des Festkapitals anwesend oder vertreten ist. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so haben die geschäftsführenden Gesellschafter innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Je EUR 1.000 Festkapitaleinlage und/oder Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.

(7) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse ist im Allgemeinen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügend, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Der Gesellschafter, der sich im vorstehenden Sinne vertreten lassen will, hat diese Absicht spätestens bis zum Ablauf des zehnten Tages vor der Gesellschafterversammlung der einberufenden Stelle mitzuteilen. Erfolgt eine solche Vertretung, so haben auch die übrigen Gesellschafter das Recht, in der Gesellschafterversammlung mit einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe zu erscheinen, ohne dies zuvor gesondert mitteilen zu müssen.

(9) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

#### **§ 9 Protokolle über die Beschlüsse**

(1) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gleichviel ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. – im Falle des Umlaufverfahrens – der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich zuzustellen. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

#### **§ 10 Anfechtung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind aus den gleichen Gründen nichtig oder anfechtbar, aus denen sie nichtig oder anfechtbar wären, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handeln würde.

(2) Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage beträgt einen Monat.

## **§ 11 Wettbewerbsverbot**

(1) Jedem Gesellschafter ist es untersagt, während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft dieser Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft Konkurrenz zu machen. Dies gilt auch für solche Geschäftszweige, in denen die Gesellschaft beim Abschluss dieses Vertrages noch nicht tätig war. Entsprechendes gilt für eine Beteiligung von mehr als ..... % am stimmberechtigten Kapital von Konkurrenzgesellschaften.

Als Konkurrenzgesellschaften gelten nicht bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Beteiligungen sowie solche Gesellschaften, die zwar im Geschäftszweig der Gesellschaft tätig sind, jedoch nicht mit ihr in konkretem Wettbewerb stehen. Über Befreiungen vom Wettbewerbsverbot entscheidet die Gesellschafterversammlung.

(2) Für das Geltungsgebiet des Grundgesetzes bleibt das Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft bestehen. Eine Entschädigung für die Einhaltung dieses Wettbewerbsverbots durch den Gesellschafter wird nicht gezahlt.

## **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
- b) die Erteilung von Bürgschaften und Sicherheiten;
- c) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
- d) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern;
- e) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- f) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung sowie die Veräußerung von Beteiligungen;
- g) die Neuaufnahme oder Aufgabe von Betätigungsfeldern, soweit dies nicht ohnehin eine Änderung des Unternehmensgegenstandes ist;
- h) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen.

### **§ 13 Aufwendungsersatz und Geschäftsführervergütungen**

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.
- (2) Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine Vergütung in Höhe von ..... % ihres Kapitals p. a.
- (3) Soweit Kommanditisten geschäftsführend tätig sind, steht ihnen eine Tätigkeitsvergütung zu, die von Fall zu Fall von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Diese Tätigkeitsvergütungen stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar.

### **§ 14 Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Die geschäftsführenden Gesellschafter haben den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges, längstens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen.
- (3) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 16 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
- (4) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

### **§ 15 Offenlegung**

- (1) Der Geschäftsführer hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. HGB den Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und bekanntzumachen.
- (2) Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB hat der Geschäftsführer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 16 Gewinnermittlung und -verteilung**

- (1) Der Gewinn ergibt sich nach Berücksichtigung der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander betriebswirtschaftlich Aufwand oder Ertrag darstellen. Es handelt sich dabei um folgende Aufwendungen bzw. Erträge:
  - a) Zinsen auf Guthaben/Schulden der Privatkonten;
  - b) Zinsen auf Forderungen auf Kapitaleinzahlungskonten;

- c) Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH;
- d) sämtliche Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer sowie sonstiger angestellter Geschäftsführer;
- e) etwaige Pensions- und/oder Ruhegehaltsbezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern, Geschäftsführern und deren Hinterbliebenen;
- f) Zuführungen zu Rückstellungen für Pensions- und/oder Ruhegehaltszusagen.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann bis zu ..... % von dem verbleibenden Gewinn dem Rücklagekonto der Gesellschaft zuführen. Soll dem Rücklagekonto ein ..... % dieses Betrages übersteigender Betrag zugeführt werden, bedarf der Beschluss einer Stimmenmehrheit von mehr als ..... % der insgesamt vorhandenen Stimmen.

(3) Der nach Abs. 1 und 2 verbleibende Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalkonten gemäß § 5 auf die Gesellschafter verteilt. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Verlust der Gesellschaft nicht teil.

(4) Der verbleibende Gewinn oder Verlust gemäß Abs. 3 wird wie folgt verbucht:

- a) Verluste werden auf den Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b gebucht;
- b) Gewinnanteile werden auf den Privatkonten gemäß § 5 Abs. 3 gebucht, sofern nicht Verlustvortragskonten gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b auszugleichen sind.

(5) Wird die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft dadurch beeinflusst, dass im Sonderbetriebsvermögensbereich eines Gesellschafters Geschäftsvorfälle stattfinden, die den Gewerbeertrag vermindern bzw. erhöhen, hat zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ein Ausgleich zu erfolgen. Die Gesellschaft und der betroffene Gesellschafter sind im Ergebnis so zu stellen, als hätten sich Ergebnisse im Sonderbetriebsvermögensbereich auf den Gewerbeertrag nicht ausgewirkt.

## **§ 17 Einlagen und Entnahmen**

(1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Privatkonten mit negativem Saldo sind jederzeit auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig.

(2) Einlagen sind auf Privatkonten zu verbuchen, insofern nicht Verlustvortragskonten ausgeglichen werden sollen.

(3) Einlagen dürfen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Gewinnverteilung führen.

(4) Im Fall einer Kapitalerhöhung, die nicht aus der Umwandlung von Rücklagen erfolgt, können die Gesellschafter ihre Beiträge nach freier Wahl durch eine Einlage oder die Umbuchung von Guthaben von den Privatkonten erbringen.

(5) Tätigkeitsvergütungen einschließlich Tantiemen können bei Fälligkeit frei entnommen werden, auch wenn hierdurch ein steuerlich negatives Kapitalkonto im Sinne des Abs. 7 dieser Bestimmung entsteht.

(6) Entsprechendes gilt für Steuern, die mit der Gesellschafterstellung bei dieser Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch für Erbschaftsteuern – nicht aber für Schenkungsteuern – und zwar insoweit, als die Steuer auf dem Übergang einer Beteiligung an dieser Gesellschaft beruht. Dabei ist davon auszugehen, dass die durch die Gesellschaftsbeteiligung ausgelösten Steuern in der höchsten Progressionsstufe des betreffenden Gesellschafters ausgelöst werden.

(7) Eine Entnahme von Guthaben von dem Privatkonto eines beschränkt haftenden Gesellschafters ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten eines Kommanditisten (Festkapital-, Darlehens-, Verlustvortrags-, Privat- und anteiliges Rücklagekonto) negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht.

(8) Im Übrigen sind Entnahmen auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.

### **§ 18 Kündigung**

(1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von ... Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.20.. . Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Das Recht, nach § 133 HGB Auflösungsklage zu erheben, wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber allen Gesellschaftern.

(3) Kündigt ein Kommanditist, so scheidet er aus der Gesellschaft aus. Diese wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

(4) Kündigt die Komplementär-GmbH als einzige persönlich haftende Gesellschafterin das Gesellschaftsverhältnis, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft. Die kündigende Komplementär-GmbH scheidet in diesem Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

(5) Besteht die Gesellschaft im Zeitpunkt der Kündigung eines Gesellschafters nur aus zwei Gesellschaftern, ist der andere Gesellschafter berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen.

(6) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 19 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters**

(1) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst. § 144 HGB bleibt unberührt.

(2) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

- a) der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, den Gewinnanteil oder das Auseinandersetzungsguthaben eines Gesellschafters mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird und die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen, oder
- b) der rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse, oder
- c) der Abgabe einer Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch gemäß § 807 ZPO durch einen Gesellschafter oder Anordnung der Haftung zur Erzwingung ihrer Abgabe, oder
- d) der Erhebung der Auflösungsklage nach § 133 HGB, oder
- e) der Kündigung durch den Gesellschafter gemäß § 18.

(3) Gesellschafter, die in ihrer Person einen wichtigen Grund im Sinne des § 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

(4) Scheidet ein Gesellschafter nach Absatz 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Scheidet die Komplementär-GmbH als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft bzw. der verbleibende alleinige Gesellschafter beschließt die Fortführung des Handelsgeschäfts unter Übernahme aller Aktiven und Passiven ohne Liquidation.

### **§ 20 Tod eines Kommanditisten**

(1) Stirbt ein Kommanditist, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen Erben fortgeführt.

(2) Insoweit Gesellschafter Erben eines Gesellschafters werden, wächst ihnen der Kapitalanteil des ausgeschiedenen Gesellschafters zu.

(3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschaf-

ters von dem oder den Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

(4) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 21 Verfügungen über Gesellschaftsanteile**

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf seine Abkömmlinge oder andere Gesellschafter übertragen. Für Übertragungen auf andere Personen ist ein Einwilligungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich, der einer Mehrheit von ..... % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen bedarf.

(2) Zur Verpfändung oder Belastung oder zur Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil und zur Verfügung über Rechte und Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zugunsten anderer als in Abs. 1 genannter Personen bedarf ein Gesellschafter gleichfalls eines Einwilligungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von ..... % aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.

### **§ 22 Abfindung und Auseinandersetzungsguthaben**

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Auseinandersetzungsguthaben den Buchwert seiner Beteiligung zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven des Anlagevermögens und des Versicherungsbestands. Der Buchwert wird durch Saldierung sämtlicher Konten des Gesellschafters einschließlich seines Anteils an etwaigen gemeinschaftlichen Konten in der letzten Jahresschlussbilanz ermittelt, die stillen Reserven des Anlagevermögens durch einen Vergleich der Buchwerte mit den Teilwerten, die gegebenenfalls durch Gutachten eines von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Sachverständigen zu ermitteln sind. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschafter und Gesellschaft zu gleichen Teilen. Ein selbst geschaffener Unternehmenswert sowie sonstige nicht bilanzierungsfähige Wirtschaftsgüter bleiben ebenso außer Betracht wie schwebende Geschäfte.

(2) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 19 Abs. 2 Buchst. a) bis c) und Abs. 3 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 22 Abs. 1 geschuldete Auseinandersetzungsguthaben um 30 Prozent.

(3) Das nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist vom Beginn des dem Tage des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahres marktüblich zu verzinsen.

(4) Sofern sich die Beteiligten nicht über eine anderweitige Regelung einigen, ist das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten, von denen die erste sechs Monate nach Beginn des dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters folgenden Geschäftsjahres fällig wird. Die folgenden Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorangegangenen Raten zu entrichten. Zusammen mit den Raten sind die Zinsen für den jeweils vorausgegangenen Zeitraum zu entrichten.

(5) Die die Gesellschaft fortführenden Gesellschafter sind berechtigt, die Abfindungssumme ganz oder teilweise vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen. Außerordentliche Zah-

lungen erfolgen dann jeweils für Rechnung der nächsten fällig werdenden Rate bzw. Raten.

(6) Die die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschafter sind berechtigt, die Herabsetzung der jährlichen Raten und eine Hinausschiebung der Zahlungstermine zu verlangen, wenn die Liquidität der Gesellschaft durch die Zahlung der Raten gefährdet wird. Mehrere Berechtigte haben sich den Auszahlungsbetrag im Verhältnis ihrer zu tilgenden Ansprüche zu teilen. Die Zahlungen können jedoch höchstens auf zehn Jahre verteilt hinausgeschoben werden. Die Gefährdung der Liquidität ist den Berechtigten nachzuweisen.

(7) Wird der ausgeschiedene Gesellschafter von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen, so ist er von der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern von den Ansprüchen freizustellen.

(8) Ergibt sich ein negativer Betrag, so ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Festsetzung vom ausgeschiedenen Gesellschafter auszugleichen.

### **§ 23 Güterstandsvereinbarung**

(1) Gesellschafter, die natürliche Personen sind, sind verpflichtet, bei Eingehen einer Ehe durch ehevertragliche Regelung sicherzustellen, dass ihre Beteiligung an dieser Gesellschaft bei der Berechnung eines etwaigen Zugewinns außer Ansatz bleibt.

(2) Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wichtiger Grund im Sinne von § 19 Abs. 2.

### **§ 24 Schiedsgerichtsklausel**

(1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, ausgenommen derjenigen Streitigkeiten, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts haben die Gesellschafter im Schiedsvertrag vom .... näher geregelt.

(2) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

### ***ggf. Alternative ohne Schiedsgerichtsklausel***

*vgl. hierzu zu § 25 Abs. 3 und Abs. 4*

### **§ 25 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzliche zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

(5) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

....., den ..... 20.....		
.....	.....	.....
Gesellschafter	Gesellschafter	Gesellschafter



## VI OHG-Gesellschaftsvertrag

### Gesellschaftsvertrag der ABC-Versicherungsmakler OHG

#### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: ABC-Versicherungsmakler OHG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist .....

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Vermittlung und der Vertrieb von Versicherungsverträgen und ..... Die Gesellschaft kann auch alle Vermittlungs- und Vertriebstätigkeiten im Investmentbereich sowie .... und ähnliche Tätigkeiten durchführen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes zweckdienlichen Geschäfte durchzuführen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

#### § 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 1.10.20.. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert vom 1.10.20.. bis 31.12.20..

#### § 4 Gesellschafter, Kapitalanteile und Einlagen

- (1) Gesellschafter sind .....
- a) ....., geboren am ....., wohnhaft in .....
- b) ....., geboren am ....., wohnhaft in .....
- c) ....., geboren am ....., wohnhaft in .....

Alle Gesellschafter haften unbeschränkt und persönlich.

- (2) Die Gesellschaft hat ein vollständig durch Einlagen zu erbringendes Festkapital von .... EUR.

Hieran sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

- a) .... mit einem festen Kapitalanteil von .... EUR, d. h. zu .... Prozent;
- b) .... mit einem festen Kapitalanteil von .... EUR, d. h. zu .... Prozent;
- c) .... mit einem festen Kapitalanteil von .... EUR, d. h. zu .... Prozent.

(3) Der feste Kapitalanteil ist maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Ergebnis und am Vermögen sowie an einem etwaigen Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschaft sowie für sein Stimmrecht.

(4) Die von den Gesellschaftern zur Deckung des Gesellschaftskapitals zu leistenden Einlagen werden wie folgt erbracht:

- a) der Beitrag des Gesellschafters .... durch Einbringung aller Aktiva und Passiva des von ihm bisher unter der Firma .... betriebenen Einzelunternehmens mit dem Sitz in .... gemäß den Bestimmungen des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage .... beigefügten Einbringungsvertrages; zur näheren Bezeichnung nehmen die Gesellschafter auf die von Herrn Wirtschaftsprüfer/Steuerberater .... zum .... aufgestellte und diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage .... beigefügte Schlussbilanz des Einzelunternehmens Bezug; diese Sacheinlage wird von den Gesellschaftern mit .... EUR bewertet;
- b) der Beitrag des Gesellschafters .... durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von .... EUR;
- c) der Beitrag des Gesellschafters .... durch Einlage eines Geldbetrages in Höhe von .... EUR.

Die Einlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages zur Zahlung fällig und auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

(5) Soweit der Wert der Einlagen insgesamt die Höhe des Festkapitals übersteigt, wird der überschießende Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt und auf den Rücklagenkonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile gemäß § 4 Abs. 3 verbucht.

(6) Die Gesellschafter sind weder berechtigt noch verpflichtet, ihre Einlage zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalanteil eines Gesellschafters negativ wird.

## **§ 5 Konten der Gesellschafter**

(1) Für jeden Gesellschafter werden ein festes Kapitalkonto, ein Verlustvortragkonto und ein Rücklagenkonto bei der Gesellschaft geführt.

- a) Das feste Kapitalkonto spiegelt seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an den Gesellschaftsrechten wider. Es ist unveränderbar.
- b) Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragkonto einzurichten. Buchungen auf diesem Konto werden durch spätere Gewinne wieder ausgeglichen.
- c) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Rücklagenkonto als weiteres Kapitalkonto eröffnet, auf welchem eine anteilige Kapitalrücklage sowie die im Rahmen der Gewinnverteilung in die Rücklage einzustellenden Beträge verbucht werden.

(2) Kapital-, Rücklagen- und Verlustvortragkonten gem. Abs. 1 werden nicht verzinst.

(3) Des Weiteren wird für jeden Gesellschafter ein Privatkonto eingerichtet, über das sich der Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vollzieht. Alle sonstigen Beträge wie Einlagen, Entnahmen, Zinsen oder nicht zum Verlustausgleich benötigte bzw. in die Rücklage eingestellte Gewinne sind auf diesem Privatkonto zu verbuchen.

(4) Guthaben und Verbindlichkeiten auf dem Privatkonto werden mit dem jeweils marktüblichen Zinssatz p. a. verzinst. Die Zinsberechnung erfolgt am Jahresende. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

## **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet.

(2) Maßnahmen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder – bei Unaufschiebbarkeit – von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für nachstehende Maßnahmen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- b) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über mehr als EUR .... im Einzelfall und mehr als EUR ... insgesamt;
- c) Übernahme von Bürgschaften; Vornahme von Zinsswap-Geschäften und sonstigen risikoreichen Finanzgeschäften;
- d) Eingehen von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten im Einzelfall von mehr als EUR ..... und Überschreiten eines Gesamtbetrages an Lieferantenverbindlichkeiten von mehr als EUR .....
- e) Aufnahme von Gelddarlehen, sei es bei Banken oder anderwärts, von mehr als EUR ..... insgesamt, worauf etwaige Wechselverbindlichkeiten nach b) anzurechnen sind;
- f) Gründung von Filialbetrieben, Zweigniederlassungen, Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften gleich welcher Rechtsform, Aufnahme stiller Gesellschafter und partiarischer Darlehen gleich welcher Höhe;
- g) Abschluss und Kündigung von Lizenz-, Nutzungs- und Verwertungsverträgen;
- h) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen bei Monatsgehältern von mehr als der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Angestelltenversicherung;
- i) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen über Grundstücke oder Geschäftsräume;
- j) Abschluss von Anschaffungs- und Verkaufsverträgen über Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelwert von mehr als EUR ... und Abschluss und Kündigung von Miet- und Leasingverträgen sowie sonstige Dauerschuldverhältnisse über Gegenstände, die bei Erwerb durch die Gesellschaft unter diese Bestimmung fallen würden;

insgesamt darf ein Volumen von EUR ... innerhalb eines 12-Monatszeitraumes nicht überschritten werden;

k) Rechtsgeschäfte aller Art zwischen der Gesellschaft auf der einen sowie den Gesellschaftern, deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder nichtehelichen Lebenspartnern auf der anderen Seite und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die Gesellschaftern, deren Angehörigen oder nichtehelichem Lebenspartner gehören oder an denen Gesellschafter bzw. deren Angehörige oder nichteheliche Lebenspartner beteiligt sind;

l) Hingabe von nicht marktüblichen Geschenken.

(3) Das Widerspruchsrecht nach § 115 Abs. 1 HGB des nichtmitwirkenden Geschäftsführers wird auf die Fälle des Abs. 2 beschränkt, in denen zwei Geschäftsführer wegen Unaufschiebbarkeit gehandelt haben.

### **§ 7 Bereiche und Vergütung der Geschäftsführungstätigkeit**

(1) Die Gesellschafter grenzen ihre Geschäftsbereiche wie folgt voneinander ab:

A: Werbung, Marketing, Vertrieb

B: Technische Vertragsbearbeitung

C: Verwaltung, Rechnungswesen, Personal

(2) Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten als Tätigkeitsvergütung ein monatliches Gehalt von EUR ....., das jeweils zum Monatsende fällig ist.

(3) Den geschäftsführenden Gesellschaftern steht jährlich ein Urlaub von ... Wochen zu. Der Urlaub soll nur nach Absprache mit den Mitgeschäftsführern genommen werden.

(4) Im Krankheitsfall wird die Tätigkeitsvergütung für sechs Monate weitergezahlt.

(5) Ist ein Geschäftsführer ununterbrochen mindestens drei Monate infolge Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Umstände an der Ausführung seiner Geschäftsführungstätigkeit gehindert, so können die Mitgesellschafter zu Lasten seiner Tätigkeitsvergütung eine Hilfskraft einstellen. Das Monatsgehalt der Hilfskraft darf die Hälfte der letzten monatlichen Tätigkeitsvergütung des verhinderten Geschäftsführers nicht übersteigen.

(6) Der geschäftsführende Gesellschafter hat Anspruch auf Ersatz aller ihm durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen.

(7) Weitere Einzelheiten können in einem gesonderten Dienstvertrag geregelt werden. Dabei haben alle geschäftsführenden Gesellschafter grundsätzlich Anspruch auf Gleichbehandlung.

(8) Jeder geschäftsführende Gesellschafter hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

## **§ 8 Wettbewerbsverbot**

(1) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft dürfen von keinem Gesellschafter für Konkurrenzgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung ausgenutzt werden.

(2) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft und auf die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft nur mit vorheriger Zustimmung der übrigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft tätig zu werden, sich mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen zu beteiligen, die in einem irgendwie gearteten Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft stehen, oder in sonstiger Weise selbstständig oder unselbstständig für solche Unternehmen tätig zu werden. Das Wettbewerbsverbot gilt für folgendes Gebiet: .....

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot schuldet der gegen das Wettbewerbsverbot verstoßende Gesellschafter eine Vertragsstrafe in Höhe der gesamten Bezüge, Vergütungen und/oder Gewinnanteile, die ihm auf Grund seiner gegen das Wettbewerbsverbot verstoßenden Tätigkeit zustehen, mindestens jedoch EUR ..... für jeden angefangenen Monat des Wettbewerbsverstoßes. Zur Ermittlung der Höhe der Vertragsstrafe verpflichtet sich der gegen das Wettbewerbsverbot verstoßende Gesellschafter hiermit ausdrücklich zur Vorlage der erforderlichen Nachweise (z. B. Steuerbescheide, Berichtigungsbescheide, Betriebsprüfungsberichte, Bilanzen etc.). Die Vertragsstrafe wird der Gesellschaft geschuldet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen durch die Gesellschaft sowie durch die Gesellschafter bleibt unberührt.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb eines Monats nach Aufstellung der Bilanz für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(2) Alle Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden erklären.

(3) Gesellschafterversammlungen können von jedem Gesellschafter formlos unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte einberufen werden. Widerspricht ein Gesellschafter der formlosen Einberufung der Gesellschafterversammlung, so kann jeder Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter einberufen. Zwischen der Absendung des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich

eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine von Gesetzes wegen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten bzw. beraten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.

(6) Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Versammlungsleiter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Gesellschafters. Der Versammlungsleiter erstellt über die Gesellschafterversammlungen ein Protokoll, von dem jeder Gesellschafter eine Kopie erhält. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt widersprochen wird. Über Widersprüche eines Gesellschafters gegen das Protokoll einer Gesellschafterversammlung entscheidet verbindlich die nächste Gesellschafterversammlung.

## **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen ist auch erforderlich, um die Durchführung einer Maßnahme nach § 6 Abs. 2 zu beschließen, der ein Gesellschafter gem. § 6 Abs. 3 widersprochen hat. In diesem Fall gilt als wirksam festgestellt, dass der Widerspruch unbeachtlich ist.

(2) Je EUR ... auf den festen Kapitalkonten gem. § 5 Abs. 1 Buchst. a) gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern nicht dieser Vertrag etwas anderes vorschreibt.

(3) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind den Gesellschaftern durch den die Abstimmung herbeiführenden Gesellschafter zu bestätigen.

## **§ 11 Jahresabschluss**

(1) Die geschäftsführenden Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, hat die Handelsbilanz der für Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen. Eine Abschrift ist den Gesellschaftern zusammen mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

(2) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 12 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.

(3) Wird die Steuerbilanz im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder auf Grund einer Außenprüfung durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Steuerbilanz anzupassen, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **§ 12 Gewinn- und Verlustverteilung**

(1) Zur Ermittlung des zur Verteilung gelangenden Jahresergebnisses werden Tätigkeitsvergütungen sowie Pensionszahlungen an Gesellschafter oder deren Hinterbliebene als abzugsfähiger Aufwand der Gesellschaft behandelt.

(2) Zinsen für Guthaben oder Schulden auf Privatkonten werden zur Ermittlung des verteilungsfähigen Ergebnisses als Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft behandelt.

(3) Das danach verbleibende Ergebnis wird nach dem Verhältnis der festen Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt. Mit diesen Gewinnanteilen sind zunächst die Verlustvortragskonten auszugleichen. Von dem verbleibenden Gewinn ist ein Anteil von .... Prozent in die Rücklage einzustellen und auf den Rücklagenkonten zu verbuchen. Der restliche Gewinn ist den Privatkonten zuzuschreiben.

### **§ 13 Einlagen und Entnahmen**

(1) Einlagen zum Ausgleich von Verlustvortragskonten oder Privatkonten mit negativem Saldo sind jederzeit auch ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig. Solche Einlagen dürfen nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei der Gewinnverteilung führen.

(2) Tätigkeitsvergütungen eines Gesellschafters können bei Fälligkeit entnommen werden.

(3) Guthaben auf den Privatkonten können nach Feststellung des Jahresabschlusses entnommen werden. Daneben kann monatlich als Abschlagszahlung auf den Gewinn des laufenden Jahres 1/24 des Vorjahresgewinns entnommen werden. Die Gesellschafterversammlung kann mit 3/4-Mehrheit höhere oder geringere Entnahmen zulassen. Die Gesellschafter haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass für erforderliche Steuerzahlungen ggf. ausreichende Guthaben auf dem Privatkonto zur Verfügung stehen.

### **§ 14 Kündigung**

(1) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.20.... Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft teilt nach Zugang der Kündigung diese den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mit.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.

(4) In allen Fällen des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafter ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, aber nicht verpflichtet das Geschäft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen.

(5) Die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafter steht der Kündigung eines Gesellschafter gleich.

### **§ 15 Abtretung und sonstige Verfügungen**

(1) Die Abtretung, Sicherungsabtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen, die Bestellung eines Nießbrauchsrechts und die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen zulässig. Hierbei ist der zur Verfügung entschlossene Gesellschafter berechtigt, mitzustimmen. Keiner Zustimmung bedarf die Abtretung usw. an Ehegatten und/oder eheliche Abkömmlinge.

(2) Will ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteils an andere Personen als seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und/oder seine Abkömmlinge veräußern, so hat er ihn unbeschadet des Abs. 4 den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Kauf anzubieten. Das Angebot hat durch eingeschriebenen Brief an alle übrigen Gesellschafter zu erfolgen.

(3) Jeder Angebotsempfänger hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet ab Zugang des Einschreibebriefes an ihn, zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht an, so erhöht sich das Erwerbsrecht der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Wird das Angebot angenommen, so ist unverzüglich zwischen den Beteiligten ein Vertrag über Verkauf und Abtretung des Gesellschaftsanteils abzuschließen.

(4) Macht keiner der anderen Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch oder ist es für alle anderen Gesellschafter erloschen, so sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, die nach Abs. 1 nötige Zustimmung zur Abtretung des Gesellschaftsanteils oder eines Teils des Anteils des veräußerungswilligen Gesellschafter an einen oder mehrere Dritte zu erteilen. Vorstehende Verpflichtung gilt nicht, wenn der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil oder Teile seines Anteils an dritte Personen zu für diese günstigeren Bedingungen veräußert, als er seine Anteile den anderen Gesellschaftern angeboten hat. Vorstehende Verpflichtung der anderen Gesellschafter besteht weithin nicht, wenn die Veräußerung an einen oder mehrere Dritte zu einem späteren Zeitpunkt als sechs Monate nach Absendung der Angebote an die anderen Gesellschafter gem. Abs. 2 erfolgt oder wenn gegen die Person des Erwerbers wichtige Gründe sprechen. Veräußert ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil seines Gesell-

schaftsanteils an einen oder mehrere Dritte, obwohl die anderen Gesellschafter zu einer Zustimmung nicht verpflichtet sind und/oder eine notwendige Zustimmung nicht erteilt haben, so ist diese Veräußerung gegenüber den anderen Gesellschaftern unwirksam; insoweit steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht am Gesellschaftsanteil des veräußernden Gesellschafters zu.

Wird das Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten seit schriftlicher Mitteilung der Veräußerung an die anderen Gesellschafter ausgeübt, so gilt die Veräußerung als genehmigt. Der veräußernde Gesellschafter hat den anderen Gesellschaftern unverzüglich nach Abschluss des bzw. der Kaufverträge über seine Beteiligung die Veräußerung unter Beifügung einer Kopie des bzw. der Kaufverträge durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.

### **§ 16 Ausschließung eines Gesellschafters**

(1) Ein Gesellschafter kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der verbleibenden Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft schuldhaft grob verletzt hat oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist. Bei der Beschlussfassung ist der betreffende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

(2) Ohne dass es eines Beschlusses bedarf, scheidet ein Gesellschafter aus, wenn:

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) er eine Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch gemäß § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
- c) in seinen Gesellschaftsanteil, seinen Gewinnanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

(3) Das Ausscheiden gem. Abs. 2 wird wirksam im Falle

- a) des Abs. 2 Buchst. a mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
- b) des Abs. 2 Buchst. b am Tage des ersten für die Abgabe der Vermögensauskunft angesetzten Termins;
- c) des Abs. 2 Buchst. c mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn die Voraussetzungen des § 135 HGB vorliegen und wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung wieder aufgehoben wird.

### **§ 17 Auflösung der Gesellschaft, Fortführung der Firma**

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die geschäftsführenden Gesellschafter. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.

(2) Für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft gibt jeder Gesellschafter seine Einwilligung zur Fortführung der Firma.

### **§ 18 Tod eines Gesellschafters**

- (1) Bei Tod eines Gesellschafters scheidet dieser aus der Gesellschaft aus, die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt; Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Soweit eheliche Abkömmlinge eines verstorbenen Gesellschafters vorhanden sind, die dessen Erben werden, wird die Gesellschaft mit diesen fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die verbleibenden Gesellschafter können binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem sie von der bzw. den Personen der Erben Kenntnis erlangt haben, verlangen, dass der bzw. die Erbe(n) als Kommanditist ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Gesellschaft verbleibt bzw. verbleiben. Sind mehrere Erben vorhanden, kann dieses Verlangen auf einen oder einzelne Erben beschränkt werden. Nimmt der betreffende Erbe einen dahingehenden Antrag der Mitgesellschafter nicht an, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (3) Das Abfindungsguthaben von nicht in der Gesellschaft verbleibenden Erben bemisst sich nach § 19; maßgeblicher Stichtag ist der Todestag.
- (4) § 139 HGB bleibt unberührt.

### **§ 19 Abfindung und Auseinandersetzungsguthaben**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder ist ein Erbe eines Gesellschafters, der nicht Gesellschafter wird bzw. bleibt, auszubezahlen, so berechnet sich sein Auseinandersetzungsguthaben nach dem Buchwert seiner Beteiligung (Summe sämtlicher für ihn bei der Gesellschaft geführter Konten gemäß § 5 Abs. 1) zuzüglich seines Anteils an den stillen Reserven der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- (2) Zur Ermittlung der stillen Reserven der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen, in der die Aktiva bzw. Passiva der Gesellschaft mit folgenden Werten anzusetzen sind:
- a) Grundstücke werden mit dem vom zuständigen Gutachterausschuss amtlich festgestellten Schätzwert angesetzt.
  - b) Alle sonstigen bilanzierten Aktiva und Passiva werden mit dem Mittelwert zwischen Buchwert gemäß Steuerbilanz und Verkehrswert angesetzt, höchstens jedoch mit dem Verkehrswert, wenn dieser niedriger ist als der Buchwert.
  - c) Der Wert des Versicherungsbestands wird nach dem Verkehrswert bestimmt. Als Bewertungsmethode wird die Ertragswertmethode unter Zugrundelegung des Bewertungsstandards IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer herangezogen. Der ausscheidende Gesellschafter kann verlangen, dass der Verkehrswert auf seine Kosten von einem sachverständigen Wirtschaftsprüfer ermittelt wird. Sofern keine einvernehmliche Einigung auf Festlegung eines sachverständigen Gutachters erfolgen kann, ist der Sachverständige von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennen.

(3) Das nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Abfindungsguthaben ist vom Beginn des dem Tage des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahres an marktüblich zu verzinsen.

(4) Sofern sich die Beteiligten nicht über eine anderweitige Regelung einigen, ist das Auseinandersetzungsguthaben in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten, von denen die erste sechs Monate nach Beginn des dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters folgenden Geschäftsjahres fällig wird. Die folgenden Raten sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorangegangenen Raten zu entrichten. Zusammen mit den Raten sind die Zinsen für den jeweils vorausgegangenen Zeitraum zu entrichten.

(5) Die die Gesellschaft fortführenden Gesellschafter sind berechtigt, die Abfindungssumme ganz oder teilweise vorzeitig zur Rückzahlung zu bringen. Außerordentliche Zahlungen erfolgen dann jeweils für Rechnung der nächsten fällig werdenden Rate bzw. Raten.

(6) Die die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschafter sind berechtigt, die Herabsetzung der jährlichen Raten und eine Hinausschiebung der Zahlungstermine zu verlangen, wenn die Liquidität der Gesellschaft durch die Zahlung der Raten gefährdet wird. Mehrere Berechtigte haben sich den Auszahlungsbetrag im Verhältnis ihrer zu tilgenden Ansprüche zu teilen. Die Zahlungen können jedoch höchstens auf zehn Jahre verteilt hinausgeschoben werden. Die Gefährdung der Liquidität ist den Berechtigten nachzuweisen.

(7) Wird der ausgeschiedene Gesellschafter von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen, so ist er von der Gesellschaft und den verbleibenden Gesellschaftern von den Ansprüchen freizustellen.

(8) Ergibt sich ein negativer Betrag, so ist dieser innerhalb von drei Monaten nach Festsetzung vom ausgeschiedenen Gesellschafter auszugleichen.

(9) Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an.

## **§ 20 Güterstandsklausel**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, hinsichtlich ihrer Beteiligung an dieser Gesellschaft mit ihren Ehegatten den Ausschluss des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft zu vereinbaren. Der Abschluss des entsprechenden Ehevertrages ist der Gesellschaft nachzuweisen. Solange der Nachweis nicht geführt ist, sind Gewinnentnahmen nur in der Höhe an den betreffenden Gesellschafter auszuführen, dass die Steuerlast des Gesellschafters aus der Beteiligung gezahlt werden kann. Die Höhe dieser Steuerlast unter Berechnung nach dem Durchschnittssatz ist durch Bestätigung eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe nachzuweisen. Der nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auszählbare Teil des entnahmefähigen Gewinns ist bis zum Nachweis des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung auf das Rücklagenkonto des Gesellschafters zu buchen.

### § 21 Schiedsgerichtsklausel

(1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, ausgenommen derjenigen Streitigkeiten, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts haben die Gesellschafter im Schiedsvertrag vom .... näher geregelt.

(2) Jeder neue Gesellschafter, der in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den im Schiedsvertrag getroffenen Vereinbarungen.

#### **ggf. Alternative ohne Schiedsgerichtsklausel**

*vgl. hierzu zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4*

### § 22 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss die ungültige Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(3) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden im ordentlichen Rechtsweg entschieden.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

(5) Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.

....., den ..... 20.....		
.....	.....	.....
(Unterschrift A)	(Unterschrift B)	(Unterschrift C)

## VII Bürogemeinschaftsverträge

### 1 Miet-/Untermietvertrag

#### Vereinbarung einer Bürogemeinschaft

##### *Alternative 1: Miet-/Untermietvertrag*

Zwischen	
Herrn/Frau	..... (Versicherungsmakler/in)
	-nachfolgend Vermieter/Hauptmieter genannt-
	.....
	Anschrift
und	
Herrn/Frau	..... (Versicherungsmakler/in)
	-nachfolgend Mieter/Untermieter genannt-
	.....
	Anschrift
wird folgender Miet-/Untermietvertrag geschlossen:	

#### **§ 1 Mietobjekt**

Der Vermieter vermietet an den Mieter die Räume (genaue Lage der zu vermietenden Räume)

.....  
in (genaue Adresse des Mietobjektes) .....  
.....

#### ***zusätzlich bei Untermietvertrag***

*Der Hauptmieter weist dem Untermieter das schriftliche Einverständnis des Vermieters zur Untervermietung nach.*

## **§ 2 Miete und Nebenkosten**

(1) Die (Nettokalt)Miete beträgt EUR ....., zahlbar an jedem ersten (bis zum dritten) Werktag eines Monats.

(2) Der Mieter trägt die anteiligen Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser usw.). Der Vermieter erstellt hierfür eine jährliche Abrechnung jeweils zu Beginn des folgenden Jahres.

### **Alternative**

*(2) Zusätzlich zur Nettokaltmiete sind vom Mieter Nebenkosten gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen.*

.....

## **§ 3 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.

### **zusätzlich bei Untermietverträgen**

*Der Untermieter ist nicht berechtigt, dem Vermieter gegenüber die Kündigung auszusprechen.*

*Wird dem Hauptmieter gekündigt, ist dieser berechtigt, auch den Untermieter zum gleichen Zeitpunkt zu kündigen.*

*Der Untermieter ist für diesen Fall berechtigt, mit dem Vermieter ein Mieteintrittsrecht zu vereinbaren.*

## **§ 4 Getrennte Handelsgeschäfte**

Unbeachtlich des geschlossenen Mietvertrages üben die Vertragsparteien ihre Handelsgeschäfte getrennt aus. Hierzu zählen insbesondere

- getrennte Kunden
- eigenes Briefpapier
- eigene Unternehmensschilder

.....

Die gegenseitige berufliche Vertretung der Vertragsparteien bei Anwesenheit wird ausdrücklich ausgeschlossen/erfolgt lediglich nach Absprache im Krankheitsfall.

## § 5 Nutzung von Geräten und Einrichtungen

- (1) Die Parteien nutzen den Briefkasten gemeinsam.
- (2) Dem Mieter wird gestattet, die Geräte des Vermieters mitzunutzen. Hierzu zählen insbesondere folgende Geräte:

Kopierer

Telefon

.....

- (3) Die Kosten für die Wartung, Verbrauchsmaterialien etc. werden anteilig nach der Inanspruchnahme durch die Vertragsparteien getragen.
- (4) Der Mieter ist berechtigt, die ... (z. B. Fachliteratur) mitzunutzen.
- (5) Der Mieter ist berechtigt, die sanitäre Einrichtung und die Küche zu nutzen. Er ist verpflichtet, für die Reinhaltung zu sorgen.

## § 6 Personal

- (1) Das Personal ist berechtigt, die gesamte Post dem Briefkasten zu entnehmen. Die an den Mieter gerichtete Post ist ihm ungeöffnet und unverzüglich zu übergeben.
- (2) Der Vermieter verpflichtet sich, die überlassenen Räume durch von ihm beauftragtes Reinigungspersonal reinigen zu lassen. Die Kosten werden hierfür anteilig vom Mieter übernommen.

## § 7 Renovierung

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, seine Räume alle drei Jahre zu renovieren. Fällt der Renovierungszeitpunkt des Mieters und des Vermieters zusammen, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Räume des Mieters mit renovieren zu lassen und die anteiligen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Schönheitsreparaturen bis zu einem Betrag von EUR ..... hat der Mieter selbst zu tragen.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr in seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

....., den ..... 20.....	
.....	.....
Der Vermieter/Hauptmieter	Der Mieter/Untermieter

## 2 GbR-Vertrag

### Vereinbarung einer Bürogemeinschaft

#### *Alternative 2: Gesellschaft bürgerlichen Rechts*

Zwischen

Herrn/Frau ..... (Versicherungsmakler/in)

.....

Anschrift

und

Herrn/Frau ..... (Versicherungsmakler/in)

.....

Anschrift

wird folgender Vertrag über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Berufsausübung als Versicherungsmakler geschlossen.

#### **§ 1 Zweck und Name der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschafter gründen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Berufsausübung als Versicherungsmakler.

(2) Die Gesellschaft bedient sich dabei eines gemeinsamen Büros und gemeinsamen Inventars. Die Gesellschafter vereinbaren darüber hinaus die gegenseitige berufliche Vertretung im Falle der Abwesenheit.

(3) Die GbR kann sich der Bezeichnung "A und B, in Bürogemeinschaft" bedienen.

(4) Sitz der GbR ist .....

.....

#### **§ 2 Vertragsdauer, Geschäftsjahr und Kündigung**

(1) Die Gesellschaft beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, der auf unbestimmte Zeit abgeschlossen gilt.

(2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag jeweils mit einer Frist von .... Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.20..., schriftlich gegenüber dem anderen Gesellschafter zu kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 723 Absatz 1 Satz 1 BGB bleibt unbenommen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Berufliche Tätigkeit und Vertretungsregelung**

(1) Die Gesellschafter üben ihre berufliche Tätigkeit unabhängig voneinander und eigenverantwortlich mit eigenen Kunden, eigenem Briefpapier und eigenem Unternehmensschild aus.

Soweit dieser Vertrag keine Ausnahmen vorsieht, handelt jeder Gesellschafter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, sich gegenseitig bei Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise, Krankheit) kostenlos zu vertreten, sofern die Abwesenheit nicht ..... Stunden/Tage im Jahr überschreitet. Bei längerer Abwesenheit hat der Abwesende für eine sonstige geeignete Berufsvertretung zu sorgen. Bekannte Abwesenheiten sind untereinander abzustimmen.

(3) Die Gesellschafter gewähren sich Kundenschutz. Kein Gesellschafter darf dem anderen Gesellschafter Kunden abwerben. Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung des Vertrages und der Geltendmachung des entstandenen Schadens.

### **§ 4 Mietverhältnisse**

(1) Die Gesellschaft mietet die Unternehmensräume in ..... an.

Die dem jeweiligen Gesellschafter zur alleinigen Nutzung zustehenden Räume sind in dem als Anlage beigefügten Grundrissplan gekennzeichnet. Die übrigen Räume werden gemeinschaftlich je zur Hälfte genutzt.

(2) Die Kosten der von den Gesellschaftern gemeinschaftlich genutzten Geräte, insbesondere:

Telefonanlage

Kopiergerät

Telefaxgerät

.....

.....

werden nach der Inanspruchnahme der Gesellschafter gesondert erfasst und monatlich anteilig zugerechnet.

## § 5 Inventar

(1) Die von der Gesellschaft angeschafften Einrichtungsgegenstände, Geräte, Fachliteratur usw. werden Gesamthands-/Gesellschaftsvermögen.

(2) Soweit von den Gesellschaftern Gegenstände aus eigenen Mitteln angeschafft werden, werden diese namentlich gekennzeichnet.

(3) Kraftfahrzeuge, die von den Gesellschaftern genutzt werden, werden nicht gemeinsam angeschafft.

(4) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, dessen Anteile am Gesamthands-/Gesellschaftsvermögen zu übernehmen.

## § 6 Personal

Anstellungsverträge von Mitarbeitern werden von der Gesellschaft abgeschlossen. Die Gesellschafter einigen sich über den Einsatz des Personals für jeden Gesellschafter.

### *Alternative*

*Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das für seine Berufsausübung erforderliche Personal ohne Absprache mit dem anderen Gesellschafter einzustellen.*

Achtung: Bei gegenseitiger Vertretung ist nur die gemeinschaftliche Kündigungsmöglichkeit gegeben.

## § 7 Ausgaben der Gesellschaft und Einlagen, Entnahmen der Gesellschafter

(1) Die Ausgaben der Gesellschaft gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung werden von den Gesellschaftern im gleichen Verhältnis zu ihren jeweils erzielten Umsätzen aus berufsspezifischer Tätigkeit des Geschäftsjahres übernommen.

(2) Für das erste Geschäftsjahr wird ein Aufteilungsschlüssel von 50:50 Prozent vereinbart. Der Verteilungsschlüssel nach dem Umsatzanteil (laufende Bestandscourtage/ Gesamtcourtage) wird für die Folgejahre jeweils drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das zurückliegende und als vorläufiger Maßstab für das laufende Geschäftsjahr bestimmt.

(3) Die Gesellschafter unterrichten sich innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres über den erzielten Umsatz. Sie verpflichten sich gegenseitig, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Für das erste Geschäftsjahr erbringen die Gesellschafter eine Einlage von EUR ....., in den Folgejahren monatlich in Höhe eines 1/24 der voraussichtlichen Ausgaben. Dabei ist der in Abs. 2 genannte Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen.

(5) Nach Feststellung des Jahresabschlusses wird die Endabrechnung der Ausgaben unter Berücksichtigung der bereits entrichteten Anteile vorgenommen. Überschüsse können entnommen oder als Vorauszahlung verrechnet werden.

(6) Der Gewinn oder Verlust der Gesellschaft wird den Gesellschaftern nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels zugerechnet.

### **§ 8 Bilanzierung**

(1) Die Gesellschaft erstellt unter Beachtung steuerlicher Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Steuerbilanz, die innerhalb eines weiteren Monats festzustellen ist.

(2) Die Gesellschafter übernehmen die Bilanzierungspflicht abwechselnd. Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb der festgesetzten Frist aufgestellt, ist jeder Gesellschafter berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe hiermit zu beauftragen.

### **§ 9 Beschlüsse der Gesellschaft**

(1) Beschlüsse der Gesellschaft sind nicht formbedürftig und durch die Gesellschafter einstimmig zu fassen.

*ggf. aus Nachweisgründen bei drohenden Streitigkeiten:*

(2) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Gesellschaftern schriftlich zu bestätigen.

### **Alternative**

*(1) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften – wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.*

*(2) Die gefassten Beschlüsse sind durch die Gesellschafter schriftlich zu bestätigen.*

### **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sind die Gesellschafter nur gemeinschaftlich befugt.

(2) Im Falle einer länger als ..... Tage/Wochen dauernden Verhinderung, ist der andere Gesellschafter zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung befugt. Hiervon sind folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ausgeschlossen:

.....

## § 11 Auflösung und Übernahmerecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ohne Liquidation das Vermögen der Gesellschaft zu übernehmen, wenn in der Person des anderen Gesellschafters ein Grund eintritt, der nach den Vorschriften des BGB die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hätte. Der übernahmeberechtigte Gesellschafter hat dazu innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Auflösungsgrundes dem anderen Gesellschafter oder dessen Erben gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben. Anderenfalls ist die Gesellschaft aufzulösen.

## § 12 Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den anderen Gesellschafter durch einseitige Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB eintritt. Das Gesellschaftsvermögen kann gemäß § 11 übernommen werden.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- a) wenn ein Gesellschafter nicht mehr die zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit notwendige Zulassung besitzt,
- b) wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger Abmahnung seine Pflichten aus diesem Gesellschaftsvertrag grob fahrlässig verletzt,
- c) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in seine Gesellschafterkonten betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einleitung aufgehoben oder eingestellt wird. Der andere Gesellschafter ist berechtigt, Forderungen des Gläubigers des anderen Gesellschafters zu befriedigen, ohne dass dieser widersprechen kann.

## § 13 Abfindung

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung aufgrund einer Abfindungsbilanz, die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen ist. Die Vermögenswerte sind mit den Verkehrswerten anzusetzen. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil.

(2) Einigen sich die Gesellschafter innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nicht über die Wertansätze, kann auf Kosten der Gesellschaft ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter hiermit beauftragt werden, der von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu benennen ist.

(3) Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich in einer Summe zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu zahlen.

**Alternative**

*(3) Der Abfindungsanspruch ist unverzinslich in ..... Monats/Jahresraten, beginnend mit dem 1. Januar des auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zu zahlen.*

**§ 14 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, folgt hieraus nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr in seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Das gleiche gilt, wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages im Hinblick auf versicherungs- oder vermittlergerechtes Verhalten oder aus sonstigen Gründen unzulässig sind.

(2) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

....., den ..... 20.....	
.....	.....
Gesellschafter A	Gesellschafter B